This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

HG
1691
.H9

UC-NRLF
$B 37 557

YC 24009

Digitized by Google

LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY OF CALIFORNIA.
RECEIVED BY EXCHANGE
Class

Digitized by Google

330
H887

Kämmerer: „Die Zukunft gehört doch dem Scheck.“

Das Scheckwesen.

Banktechnische Untersuchungen,
zugleich ein Beitrag zur Frage der gesetzlichen Regelung
des Scheckverkehrs in Deutschland.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der philosophischen Doktorwürde

der

Hohen Philosophischen Fakultät

der

Vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg

vorgelegt von

Erich Hübener
aus Magdeburg.

HALLE a. S.
1906.

Digitized by Google

Carl Friese (Oscar Friese, Hofbuchdrucker), Magdeburg.

Digitized by Google

Meinem hochverehrten Lehrer,

dem Herrn

Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. J. Conrad

in aufrichtigster Verehrung
und herzlichster Dankbarkeit

zugeeignet.

Digitized by Google

HG1691
.H9

Digitized by Google

Wer heute offenen Auges das wirtschaftliche Leben betrachtet, erkennt den ungeheuren Aufschwung leicht, den dasselbe im Laufe des letzten Säkulums genommen hat. Wir stehen im Zeichen des Kredites. Er allein ist es gewesen, der die moderne Weltwirtschaft erstehen ließ, jene großartige, wirtschaftliche Verbindung, die in unseren Tagen zur Ausgleichung von Überschuß und Bedarf die ganze Erde umschließt. Er ist — nach Daniel Websters schönem Wort[1]) — der Lebensatem des modernen Handels! Er hat zum Reichtum der Nationen tausendmal mehr beigetragen als alle Minen der Welt; Kredit ist dasselbe für das Geld wie das Geld für die Waren!

Ihn nun zu organisieren, sein Wesen zu nutzen, stellten sich verschiedene Aufgaben, von denen wir zwei nennen wollen: die verbesserte Gestaltung des Bankwesens, insbesondere die eminente Entwicklung des Wechselverkehrs, sodann die Vereinfachung des Zahlungsausgleiches durch das Scheckwesen.

Mit diesem letzteren soll sich die vorliegende Arbeit beschäftigen.

Unter Scheckverkehr versteht man die Ausführung von Zahlungsleistungen vermittelst Übertragung der an einer dritten Stelle bereit liegenden Gelder;[2]) der Scheck ist also die Anweisung des Kunden einer Bank, auf Grund seines bei dieser vorhandenen Guthabens Zahlung an eine im Text der Anweisung genannte Persönlichkeit zu leisten;[3]) er ist eine „Bankdepotsichtanweisung".[4])

Werfen wir nun einen Blick auf das Bank- und Scheckwesen der einzelnen Länder, so müssen wir beschämt erkennen, wie auffallend das unsrige zurückgeblieben ist. Während der

[1]) Obst: Theorie und Praxis des Scheckverkehrs. Stuttgt. 99. pag. 13.

[2]) Michael: Sparkassen und Scheckverkehr. Berlin 92. p. 18.

[3]) Conrad: Grundriß zum Studium d. polit. Ök. I. Teil. Jena 1902. p. 151.

[4]) Definition des Reichsbankpräsidenten Koch.

202496

Digitized by Google

Scheckverkehr beispielsweise in England vor über zweihundert Jahren bereits zu allgemeiner Bedeutung gelangte, ist er bei uns in Deutschland über die erste Entwicklung noch nicht hinausgekommen, wennschon wir wohl anerkennen wollen, wie die Beobachtung des allgemeinen Geschäftslebens lehrt, daß sich der Scheck mehr und mehr als Zahlungsmittel eingebürgert hat und in relativ ausgedehnter Verbreitung in den Verkehr gekommen ist. Das ist aber erst seit allerjüngster Zeit der Fall; es dürfte daher wohl der Mühe wert sein, auf die Ursache der Erscheinung einzugehen.

Als Grundlagen des Schecksystems haben wir das Depositenwesen und den Giroverkehr anzusehen. Depositum, Girokonto und Scheck sind Glieder einer Familie. Ein Girokonto wird eröffnet durch eine bare Einzahlung, ein Depositum, über das der Inhaber nach Belieben mittels Schecks verfügt.

Einen sehr wichtigen und bedeutungsvollen Schritt zur Pflege und Einbürgerung des Scheckverkehrs in Deutschland unternahm die Reichsbank im Jahre 1876 mit der — wir dürfen wohl sagen — Begründung des Giroverkehrs, denn bei ihrer Vorgängerin, der Preußischen Bank, war der Giroverkehr nahezu bedeutungslos gewesen. Außer in Berlin bestand 1875 nur noch die unbedeutende Giroanstalt in Danzig. Diesen Zustand beseitigte die Verwaltung. Sie machte ihre sämtlichen Filialen sofort zu Girostellen und ordnete die kostenfreie Übertragung der Gelder nach auswärts an, sodaß der Giroverkehr dadurch aus einem beschränkten Platzverkehr zu einem das ganze deutsche Wirtschaftsgebiet umspannenden Fernverkehr umgewandelt wurde: „Das ganze Deutschland ist durch die Reichsbank ein einziger Giroplatz geworden.“[1])

In gleicher Richtung und ebenfalls mit Erfolg ist nun auch eine Anzahl Privatbanken tätig gewesen, so die Bank des Berliner Kassenvereins, die Deutsche Bank, die Oldenburgische Spar- und Leih-Bank u. s. w. Daher konnte Siemens[2])

[1]) Vgl. Jubiläumsbericht der Reichsbank 1876—1900. Jena.

[2]) Siemens: Die Lage des Scheckwesens in Deutschland. Berlin 83. p. 13.

Digitized by Google

in seinem Referat auf dem Deutschen Handelstag sagen: „Man ersieht hieraus, daß die Bemühungen vernünftiger Bankiers wenigstens nicht ganz erfolglos sind."

Wieviel Momente aber standen andererseits der Entwicklung des Depositen- und Scheckverkehrs entgegen!

Vor allem hemmte die Ausbreitung die Vielgestaltigkeit unserer früheren Geldverhältnisse. „Der Mangel einer einheitlichen Währung stand der Verwendbarkeit einer auf Taler ausgestellten Geldanweisung in Süddeutschland, einer solchen, die auf Gulden lautete, in Norddeutschland entgegen." [1])

Als weiteres wesentliches Hindernis erwies sich — und erweist sich noch heute, wie wir im Verfolg unserer Betrachtungen noch des Näheren auszuführen haben werden — das Fehlen eines dem englischen ähnlichen Bankierstandes. Der englische banker ist grundverschieden vom deutschen Bankier.

In dieser Hinsicht bildet nur die Reichsbank eine Ausnahme. Für sie ist das Spekulationsgeschäft nicht vorhanden, das sichere Effektengeschäft nur von sehr untergeordneter Bedeutung. Wie wir im Jubiläumsbericht lesen, liegt dies zunächst daran, daß die Reichsbank prinzipiell ihre Mittel in eigenen Effekten nicht anlegt und folglich die Anschaffung für ihre Kunden nur kommissionsweise bewirken kann. Ferner unterliegt sie den strengen Vorschriften des Bankgesetzes; Effektenkommissionsgeschäfte auf Kredit, selbst gegen Depot, sind ihr verboten; vielmehr darf sie Effekten aller Art für fremde Rechnung, abgesehen von öffentlichen Behörden, nur nach vorheriger Deckung kaufen und nur nach vorheriger Überlieferung verkaufen. Damit fehlt ihr die einer intensiveren Pflege des Effektengeschäftes nötige Beweglichkeit; auf der anderen Seite geht aber ihr Streben auch garnicht nach einer Ausdehnung dieses Geschäftszweiges über das Maß hinaus, in dem sich dieser bei ihr von selbst und ohne weitere Bemühung entwickelt, denn es steht die Ausübung dieser Tätigkeit für sie hinter wichtigeren Aufgaben zurück. Sie vermeidet es

[1]) Thorwart: Referat auf dem I. allgemeinen deutschen Bankiertag, Frankfurt a. M. 1902. p. 5.

Digitized by Google

grundsätzlich, auf einem ihren eigentlichen Zwecken fernstehenden Gebiete den privaten Banken und Bankiers Konkurrenz zu machen. Daher — schließt der Bericht — ist die Bank angewiesen, zwar Anträge zum An- und Verkaufe von Effekten unter den gewöhnlichen Bedingungen jederzeit entgegen zu nehmen; auch tut sie im Interesse der Auftraggeber alles, was zu einer schleunigen und leichten Abwickelung nötig ist; nie und nimmer aber wird etwas geschehen, was auch nur den Schein erwecken könnte, als wollte die Reichsbank vermöge ihrer Stellung diese Geschäfte an sich reißen.

Mit der Einführung und Erweiterung des Giroverkehrs hat die Reichsbank unbestritten einen bedeutenden Schritt vorwärts getan, aber die Einrichtung ist nicht allen Bevölkerungsschichten zugänglich, vor allem auch nicht dem Mittelstand. So erklärt die Handelskammer Gießen um deswillen den Giroverkehr nicht förderlich für das Scheckwesen, weil keine Zinsen vergütet werden.

Schließlich kommt noch als maßgebend für den Rückstand unseres Scheckwesens die außerordentlich spekulative Neigung unseres Publikums mit in Betracht. Im Verlaufe der zweiten Hälfte des verflossenen Jahrhunderts hat unser Vaterland eine wirtschaftliche Umwälzung erfahren, die an Intensität und Schnelligkeit wohl von keinem Lande, vielleicht die nordamerikanische Union ausgenommen, annähernd erreicht, geschweige übertroffen worden ist „Wenn wir vor fünfzig Jahren", sagt Georg von Siemens, „lediglich ein Agrikulturstaat waren, so sind wir heute ein Industriestaat ersten Ranges, dessen Industrie die französische bei weitem übertrifft. Daß die damit zusammenhängenden schnellen Vermögensverschiebungen nicht ohne Einfluß auf die Gesamtanschauung und die Charakterbildung unserer bürgerlichen Klassen sein konnten und eine gewisse spekulative Richtung befördern mußten, ist wohl kaum bestreitbar."

Allen diesen Momenten ist es zuzuschreiben, daß unser Scheckverkehr in so auffallender Weise in seiner Entwicklung zurückgeblieben ist.

Digitized by Google

I. Wirtschaftlicher Teil.

Verhältnis des Schecks zu anderen Kreditdokumenten.

Zunächst ist es nun unsere Aufgabe, den Check mit den anderen Kreditdokumenten, den anderen Geldsurrogaten zu vergleichen, ihn abzugrenzen gegen Wechsel, Banknote und Anweisung.

Es herrschen verschiedene Ansichten darüber, welches von diesen Zahlungsmitteln das älteste sei[1]), ob der Wechsel oder die Anweisung. Zur Zeit der Hochblüte der großen Messen, im 12. und 13. Jahrhundert, finden wir das Anweisungs- und Wechselgeschäft bereits in großer Ausdehnung, die Abfassung der Urkunden war sehr umständlich und langatmig, wie es folgende zwei Beispiele zeigen:

Wechsel aus dem Jahre 1395[2]):

„Pagate par questa prima litera à di IX. de Octr. à Luca de Goro lib. XLV. sono per la valuta qui da Masio Reno, al tempo li pagate e ponete à mio conto c. R. che Christo vi guarde. Bonromeo di bonromei, salut. de Milano à di IX. de mazo MCCCXCV. A tergo: Alexandro di Bonromei e Dominico di Andrea inveneri prima de lib. XLV."

[1]) Wirth: Das Geld. Leipz. u. Prag 84. Kuhlenbeck: Der Scheck. Leipz. 1890. pag 16. Völlinger: Lehrgebäude über Geld-, Bank- u. Wechselwesen. Heidelberg 1798. p. 381 ff. Obst: Wechsel- u. Scheckkunde. Leipz. 1900. pag. 1 ff.

[2]) Wächter: Encyklopädie des Wechselrechtes. Stuttgt. 1880. § 1.

Digitized by Google

„Zahlet gegen diesen ersten Brief am 9. Oktober an Lucas von Goro 45 Pfund. Sie sind der Gegenwert der Summe, welche ich von Masio Reno empfangen habe. Zahlet zur rechten Zeit und stellet die Summe auf meine Rechnung. Christus behüte Euch!

Bonromeo von Bonromei
sendet Euch Grüße. Mailand, 9. März 1395.[1])

Wechsel aus der Geschäftstätigkeit der im Jahre 1593 begründeten „Bank des heiligen Ambrosius zu Mailand.“[2])

„Den Herren Gouverneuren etc. möge es gefallen, auszubezahlen dem M . . . . . 500 Kaiserliche Lire, welche ich ihm leihe gratis und mit Liebe, unter der Bedingung, daß er mir sie nach 3 Monaten zurückgebe, bei jedem Verlangen von meiner Seite. Machen Sie mich im Buche zum Schuldner über das Handelsgeld.“

Wir wollen nun dazu übergehen, die Unterschiede von Scheck und Wechsel festzustellen.

Scheck und Wechsel.

Scheck, Wechsel, Banknote und Anweisung sind untereinander verwandt. Sie sind alle vier Urkunden über Forderungen, Kreditdokumente, Geldsurrogate, Geldkreditpapiere, die den Zweck haben, den Gebrauch des Metallgeldes zu erleichtern, den Umlauf desselben einzuschränken.

Vergleichen wir einen Scheck mit einem Sichtwechsel, so finden wir als einziges Unterscheidungsmerkmal die Bezeichnung des letzteren im Text der Urkunde als „Wechsel.“ Das englische Recht bezeichnet ihn sogar ausdrücklich als solchen: Ein Scheck ist ein auf einen Bankier gezogener, bei Vorzeigen zahlbarer Wechsel. Dennoch sind beide Dokumente erheblich

[1]) Vgl. auch Obst: Wechsel- u. Scheckk. p. 2.
[2]) Obst: Theorie u. Prax. p. 7 u. 8.

Digitized by Google

von einander verschieden. Sehr klar setzt Bayerdörffer dies auseinander. Dreierlei kann man beim Ausstellen eines Wechsels im Auge haben:[1])

erstens: den Schuldner veranlassen, eine später fällige Forderung anzuerkennen und diese unter das Wechselrecht stellen;

zweitens: die Möglichkeit, mit Hilfe dieser Forderung Verbindlichkeiten schon vor dem Fälligkeitstermin zu tilgen;

drittens: von einem auswärtigen Schuldner eine solche Forderung einziehen oder eine Summe an einem anderen Orte auszahlen lassen, wenn beispielsweise ein Berliner Bankier für einen ihm gezahlten Betrag einen Wechsel auf sein Londoner Haus zieht.

Der Wechsel bezweckt also die Überwindung einer zeitlichen und räumlichen Differenz, der Scheck nur die Aufhebung der letzteren; der Scheck wird ausgestellt auf Grund eines Guthabens, lautet daher über den Betrag einer Verpflichtung, der Wechsel über den Betrag einer Forderung. Die Zahlbarkeit bei Sicht liegt in der Natur des Schecks. Er soll vor allem auch nicht so und so oft weiter giriert werden, sondern im Gegensatz zum Wechsel sofortige Zahlung vermitteln. Ein Satz wie: „Der Scheck ist direkt zum Umlauf bestimmt;[2]) ein gleich vom ersten Nehmer einkassierter Scheck hat seinen Zweck nicht voll erfüllt“ findet sich nur ein einziges Mal in der ganzen umfangreichen Literatur über Scheckwesen. Einstimmig wird von den verschiedensten Seiten erklärt, daß es zur Funktion des Schecks gehöre, nicht Zahlungs- und Umlaufsmittel, sondern nur Zahlungsmittel zu sein, möglichst schnell zur Einlösung zu gelangen. Der Wechsel ist wesentlich Kredit- und Zirkulationsmittel, der Scheck dagegen ausschließlich Zahlungsmittel,[3]) wenn schon natürlich die Praxis uns Beispiele nennt, wo auf dem Scheck ein Giro dem anderen folgt und

---

[1]) Bayerdörffer: Das Schecksystem. Jena 1881. p. 24.

[2]) Klein: Eine neue Phase des deutschen Scheckrechts. (Deutsche Juristenzeitg. Jahrgg. 8. Nr. 2).

[3]) Thorwart: a. a. O. p. 7.

Digitized by Google

so z. B. ein englischer Scheck mit seinen Allongen 14 Fuß lang geworden war.

Am treffendsten hat Georg von Siemens[1]) den Unterschied von Wechsel und Scheck charakterisiert: Der Zweck des Wechsels ist der, ein noch nicht abgewickeltes Geschäft in eine solche Form zu kleiden, daß der Abwicklung vorgegriffen wird; der Zweck des Schecks ist der, ein Guthaben, sei es, daß dasselbe schon vor der Ausstellung des Schecks vorhanden war, sei es, daß es zwischen der Ausstellung des Schecks und der Präsentation und Einkassierung des Schecks durch irgend welche Operation beschafft wird, zum Inkasso zu bringen. Der Mann, welcher einen Wechsel verkauft, braucht Geld; der Mann, welcher einen Scheck verkauft, hat Geld.

Scheck und Banknote.

Wie ist nun das Verhältnis zwischen Banknote und Scheck? Beide sind gleichaltrig, entstanden in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, nachdem König Karl I. von England die im Tower niedergelegten Geldvorräte der Londoner Kaufleute in Form einer Zwangsanleihe an sich gebracht hatte und diese nun ihre Schätze in sicherere Bewahrungsorte brachten, nämlich zu den Goldschmieden. Auf zweierlei Weise konnte der Deponent aus seinem Guthaben beim Goldschmied Zahlungen leisten[2]) entweder er ließ sich vom Depositar einen Schein aushändigen, worin dieser sich verpflichtete, an den Gläubiger des Deponenten oder dessen Ordre oder an den Inhaber Zahlung zu leisten, oder aber er selbst wies den Goldschmied an, an seinen Gläubiger zu zahlen. Aus den Scheinen der ersten Art, den Goldsmiths' oder Bankers' Notes, sind die heutigen Banknoten, aus denen der zweiten Art, den Cash Notes, die Schecks hervorgegangen. Wir geben einige Beispiele hiervon:

[1]) Thorwart: a. a. O. p. 9.
[2]) Birnbaum: Vortr. „Der Scheck." Cöln 85. p. 5.

Digitized by Google

Aus Birnbaum: Über Schecks. Zeitschr. f. d. g. Handelsw. Bd. 30. pag. 2 u. 3.

Beispiel einer Goldsmith Note:

Nov. 28, 1684.

I promise to pay unto the Rt. houble, ye Lord North and Grey, or bearer, ninety pounds at demand.

For Mr. Francis Child and my self,
Jur. Rogers.

Im Jahre 1729 führte das Bankhaus Child and Co. zuerst gedruckte Formulare ein, in welche der Name des Zahlungsempfängers und die Summe hineingeschrieben wurden. Sie lauteten:

No. 291. London, Oct. 20, 1729.

I promise to pay to Mr. Richard Bannister, or order, on demand, twenty pounds.

£ 20. For Fras. Child, Esqu.,
Sam. Child.

Beispiele von Cash Notes:

3 d. June, 1683.

Pray pay unto the Bearer, hereof, Mr. Thomas Dickenson, or order, the sum of thirty pounds, and place it to the accompt of

Your lo: friend
Paul Whichcott.

July 20 th, 1688.

To Mr. Child and Mr. Rogers.

Pray pay unto the honorable Dudley North, or bearer, the sum of one thousand pounds, and be pleased to place it to the account of

Your friend and servant
Yarmouth.

Mr. Robert Child,

Pray pay to my servant, Thos. B., the sum of seventeen pounds, and for so doing this shall be your order under my hand and seal, this 17 the day of October, 1707.

Aucaster, G. C. (Siegel.)

Digitized by Google

(Die letzte Bankers' Note, die Child & Co. ausgegeben, datiert aus dem Jahre 1793).

Beispiel einer Goldsmith Note:

Nov. 28, 1684.

Ich verspreche an den ehrenwerten Lord North & Grey oder den Inhaber £ 90 auf Sicht zu zahlen.

Jur. Rogers.

Beispiele von Cash Notes:

Juni 3, 1683.

Bitte, zahlet an den Inhaber dieses, Herrn Thomas Dickenson oder dessen Ordre die Summe von 30 Pfund und belastet damit das Konto

Eures Euch liebenden Freundes
Paul Wichcott.

Geehrter Herr! Ich bitte Euch, an Frau Anna Richards oder deren Ordre die Summe von fünfzehn Pfund zu zahlen für Eueren Euch liebenden Freund

2. September 1689. Thomas Cueres.

Bitte, zahlet an meinen Diener Thos. B. die Summe von siebenzehn Pfund, und für solches Tun soll dieses die Anweisung für Euch sein mit meiner Unterschrift und meinem Insiegel an diesem 17. Tage des Oktober 1707.

Aucaster. (Siegel.)

Ursprünglich also gleichartige Zahlungsmittel, ist aber die Entwicklung von Banknote und Scheck eine völlig verschiedene gewesen. Die Banknote hat sich sehr bald von dem Guthaben abgelöst und hat mit dem Scheck heutzutage nur noch das gemein, was auch Eigenschaft des Wechsels ist, daß sie ein Forderungsrecht repräsentiert.

Die Note ist ein selbständiges Kreditmittel. Der Scheck dagegen setzt die laufende Rechnung voraus; er existiert nur

Digitized by Google

in Verbindung mit dieser. Ohne Kontokorrent, ohne entsprechendes Guthaben des Ausstellers in Kontokorrent bei der Bank kein Scheck.[1])

Die Note wird ferner von der Bank in bestimmten runden Beträgen sozusagen auf Vorrat, auf Lager ausgefertigt, der Scheck dagegen stets für einen einzigen Zahlungsfall.[2]) Während es also zu einer Zahlungsleistung nur der Aushändigung eines einzigen Schecks bedarf, muß man — um dieselbe Zahlung mittels Noten zu verwirklichen — hier sehr oft mehrere verwenden. So mag sich die Note, hauptsächlich dadurch, daß ihre sorgfältige technische Ausstattung sie vor Fälschungen schützt, als Zahlungsmittel immerhin vortrefflich eignen; der Scheck bleibt darum doch ein Zahlungs- und Verkehrsmittel höherer Ordnung. Er schmiegt sich besser als die Note dem Bedürfnis des konkreten Zahlungsgeschäfts an; er ist nicht in gleichem Grade der Verlustgefahr ausgesetzt; er vermehrt endlich — und dies kommt für die Gesamtwirtschaft in Betracht — nicht die Zirkulationsmittel des Landes und vermeidet damit die Gefahren eines zu weit ausgedehnten Notenumlaufes."

Diesen Standpunkt Kochs vertritt auch Rauchberg:[3]) Das Schecksystem hat vor der Banknoten-Emission eine weit größere Elastizität voraus, indem es von den Fesseln des gesetzlichen Deckungssystems befreit ist. Für eine jede Bankpolitik liegt das regulierende Prinzip im richtigen Verhältnis der Bardeckung zu den Verbindlichkeiten; dies trifft sowohl für Noten- als auch für Depositenbanken zu. Aber das Verhältnis wird für beide nicht dasselbe sein. Denn eine Banknote vermag während der Laufzeit des Wechsels, durch dessen Diskontierung sie in den Verkehr gelangt ist, ungezählte Umsätze zu vermitteln; der Scheck ist zunächst nur zur Vollziehung eines einzigen Zahlungsaktes berufen und vermöge seiner Kurz-

[1]) R. Hildebrand: Conr. Jahrb. VIII. pag. 138.

[2]) R. Hildebrand, Jahrb. VIII, p. 140 ff. Koch, Über Giroverkehr. Berlin 78. p. 5. Ders. Bedürfn. u. Inh. eines Scheckgesetzes. Berlin 83. p. 20.

[3]) Der Clearing- u. Giroverkehr. Wien 86. pag. 89 ff.

Digitized by Google

lebigkeit auch nur zu sehr wenigen befähigt. Aus dieser ganz verschiedenen Laufzeit folgt schon die weit geringere Anpassungsfähigkeit der Note an die wechselnden Verkehrsansprüche. Hierzu kommt noch die Inkonvertibilität und der Zwangskurs. Die Rückströmung einer den volkswirtschaftlichen Bedarf überschreitenden Notenmenge ist damit unmöglich gemacht. Der Volkswirtschaft wird die Menge an Zirkulationsmitteln durch den Kreditbedarf der Bankkunden vorgeschrieben, wiewohl gar oft eine Inkongruenz zwischen beiden bestehen mag; durch die Ausgabe der Noten werden eben Zirkulationsmittel geschaffen, bei der Ausstellung der Schecks nur bestimmte, bereits früher bestehende Forderungen gegen andere kompensiert; die nicht unmittelbar dabei beteiligten Personen werden dadurch garnicht berührt. Aus dem Schecksystem kann daher nie eine Differenz zwischen den Umlaufsmitteln und dem Bedarf danach entstehen. So finden wir denn überall auch die Ansicht vertreten, daß der Banknote gegenüber der Scheck eine wirtschaftlich höhere Stellung einnimmt. Das Notensystem ist die niedere, das Scheckwesen die höhere Entwicklungsstufe des Bankverkehrs.[1])

So sagt auch Neumann-Hofer:[2])

„Im allgemeinen wird man von einer Entwickelungstendenz der Geldsurrogate sprechen können, dergestalt, daß der schwerfälligere Wechsel durch die leicht bewegliche Note verdrängt wird, und dann weiter beide durch den Scheck- und Abrechnungsverkehr immer mehr überflüssig gemacht werden.

Scheck und Anweisung.

Wir betrachten schließlich noch das Verhältnis von Scheck und Anweisung.

Über diesen Punkt ist in der Litteratur sehr viel geschrieben und sehr viel gestritten, besonders nachdem unser

[1]) Obst: Theorie u. Prax. p. 71.

[2]) Neumann-Hofer: Depositengeschäfte und Depositenbanken. Lpz. 1894. pag. 87.

Digitized by Google

Bürgerliches Gesetzbuch in mehreren Paragraphen für die Anweisung Rechtsnormen geschaffen und sie so zu einem ganz tauglichen Zahlungsmittel entwickelt hat. Als eine Anweisung haben den Scheck alle Definitionen von Anfang an erklärt. Auch die Denkschrift zum neuen Handelsgesetzbuch hat den Scheck als Anweisung bezeichnet. Der Satz Koch's:[1]) „Für den Scheck gilt nicht die Rechtsparömie: Anweisung ist keine Zahlung" hat also ebenso wie der Satz Moltmann's:[2]) „Die Anweisung geschieht zahlungshalber, die Scheckausstellung an Zahlungsstatt" keine Gültigkeit mehr.

Die Litteratur der neuen Gesetze ist der Denkschrift zum Handelsgesetzbuch gefolgt und hat den Scheck dem Recht der Anweisung unterstellt. Das ist für eine künftige Scheckgesetzgebung, die nicht das gesamte Anweisungsrecht tel quel übernehmen muß, sondern auswählen kann, zweifellos ein großer Gewinn.[3]) Indessen, trotzdem die neugeschaffene Anweisung aufs beste ausgestattet ist, vermag sie doch nicht den Verkehrsinteressen so vorteilhaft zu dienen wie der Scheck. Manches wesentliche und notwendige Erfordernis, das den Scheck auszeichnet, läßt die Anweisung vermissen, so beispielsweise das Guthaben, die Sichtzahlung u. s. w.

Und so kommt auch Klein zu dem Schluß, daß das Wirtschaftsleben des Deutschen Reiches den Scheck heute nicht mehr missen kann, daß im Gegenteil eine noch stärkere Abnahme des Bargeldumlaufes zu wünschen wäre, und zwar durch weitere Verbreitung und Einbürgerung des Scheckverkehrs.

---

[1]) Giroverkehr. p. 32.
[2]) Aufsatz im „Bank-Archiv". IV. Jahrgg. Seite 24.
[3]) Klein a. a. O. p. 37.

Digitized by Google

II. Juristischer Teil.

1. Formelles Scheckrecht.

In der gesamten Litteratur finden wir als erste Forderung die nach der Schriftlichkeit des Schecks. Es ist nötig, an dieser Stelle darauf hinzuweisen, so selbstverständlich diese Bedingung auch erscheinen mag, sagt doch Kapp, nachdem er erklärt hat, daß der Träger der Tratte sowohl wie des Schecks die Urkunde ist, im Verlaufe seiner Ausführungen einmal wörtlich:[1]) „Im weiteren Sinne des Wortes ist jeder beliebige mündliche oder schriftliche Zahlungsauftrag ein Scheck.“ Zum zweiten Male begegnet uns ein solcher Ausspruch gottlob nicht, sondern einstimmig fordern sämtliche Praktiker und Theoretiker die schriftliche Form des Schecks, wie es ja auch aus der ganzen Geschichte unseres Dokumentes hervorgeht. Wird von einem mündlichen Ursprung des Schecks im alten Rom geredet, so muß man das in demselben Sinne auffassen, wie wenn der Ursprung des Wechsels in der Mündlichkeit zu suchen wäre, trotzdem es doch keinem Menschen einfallen wird, zu behaupten, daß es heutzutage noch mündliche Wechsel gibt.[2])

Geht man heute ein Depositen- oder Scheckkonto ein, so gibt die Bank ein Scheckbuch mit entsprechenden Anweisungsformularen, welche den Namen der Firma und fortlaufende Nummern tragen. Das Buch enthält gewöhnlich 25 oder 50 Formulare. Die in zwei ungleiche Teile zerfallenden

[1]) Kapp: Der Scheck. (Zeitschr. f. u. ges. Handelsr. Bd. XXX.) p. 381.

[2]) Fick: Frage der Scheckgesetzgebung. Zürich 1897, p. 153.

Digitized by Google

Formulare sind perforiert. Der im Buche verbleibende kleinere Abschnitt dient dem Kunden zur Eintragung seines Vermerkes über die Summe, den Zahlungsempfänger und das Ausstellungsdatum; diese Notizen gewähren ihm eine übersichtliche Kontrolle und können, falls ein Scheck einmal abhanden kommen sollte, von der größten Wichtigkeit sein. Der größere Abschnitt bildet das eigentliche Scheckformular.[1])

Wesentliche Erfordernisse und Voraussetzungen.

Wir wollen nunmehr den Inhalt der Urkunde betrachten und zu diesem Behufe die einzelnen Erfordernisse, die der allgemeine Brauch als wesentliche Vermerke auf dem Scheck bezeichnet, näher beleuchten. Gewöhnlich sind es deren 5; verschiedene Schriftsteller führen 7 an, so auch der von der Handelskammer zu Braunschweig 1879 ausgearbeitete Entwurf der Grundzüge für ein Deutsches Scheckgesetz, einige stellen sogar 9 fest, so Kapp unter Berufung auf englisch-amerikanische Litteratur.

Zunächst muß der Scheck unbedingt enthalten: **einen Zahlungsauftrag,** dessen Wortlaut völlig irrelevant ist. Er soll die im Scheck enthaltene Anweisung zu Tage treten lassen und die am Umlauf des Papiers beteiligten Personen bestimmen, so den Aussteller, der den Auftrag erteilt, den Bezogenen, der die Zahlung leisten soll, den Empfänger an den zu zahlen ist.[2])

Das zweite Erfordernis ist **die Unterschrift des Ausstellers,** und zwar verlangen hier sämtliche Schriftsteller die eigenhändige Unterschrift des Ausstellers resp. der von ihm bevollmächtigten Person. Obst[3]) äußert sich hierzu sehr vorteilhaft: „Eine **Unter**schrift muß es sein, rechts unten an der Stelle, wo der Text des Schecks endigt. Eine **Unterschrift** muß es ferner sein. Eine **Unterstempelung** genügt ebensowenig, als wenn der Aussteller seinen Namen zu schreiben

[1]) Vergl. hierzu auch: Conrad: a. a. O. p. 152. Obst: Theorie u. Praxis, p. 76, 77. Kapp: a. a. O. p. 345.

[2]) Kapp a. a. O. p. 350.

[3]) Theorie u. Praxis p. 77.

Digitized by Google

versucht, aber bloße Federstriche ohne einen erkennbaren Buchstaben hervorgebracht hat.“ Bei den größeren Banken hat sich heute die Praxis herausgebildet, von den Firmen, mit denen sie im Scheckverkehr stehen, zu verlangen, daß dieselben bei ihnen die Unterschriften der zur Zeichnung der Firma berechtigten Personen deponieren, widrigenfalls die Schecks nicht eingelöst werden. So lautet der § 39 der einschlägigen Bestimmungen der Bank des Berliner Kassen-Vereins.[1])

„Für den Eintritt neuer Geschäfts-Inhaber oder Direktoren von Aktiengesellschaften pp., sowie für Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte ist eine besondere Bescheinigung bezw. Vollmacht, für welche die Bank des Berliner Kassen-Vereins die Formulare liefert, auszustellen.

Von Veränderungen in den Unterschriften ist der Bank des Berliner Kassen-Vereins stets besondere schriftliche Anzeige zu machen.

Alle ihr mitgeteilten Unterschriften und Vollmachten sind der Bank des Berlirrer Kassen-Vereins gegenüber so lange rechtsgültig, bis ihr schriftlich angezeigt worden ist, daß sie außer Kraft gesetzt sind.“

Zweckmäßig ist es, den Unterschriften, die oft recht unleserlich sind, den Firmenstempel beizufügen.[2])

In Japan wird sogar eine zu der Unterschrift hinzutretende Untersiegelung gefordert.[3])

Als drittes Erfordernis nennen wir: die Angabe des zur Zahlung Verpflichteten, des Bezogenen.

Die Nennung des Namens des Bezogenen ist eigentlich selbstverständlich; und nur aus diesem Grunde ist es zu erklären, daß das italienische Gesetz hier eine Ausnahme macht und die Bezeichnung des Bezogenen nicht unter die wesentlichen Erfordernisse aufgenommen hat. Das englische Recht sieht hier sogar einen Bankier vor.

---

[1]) Denkschrift zum 1. Oktober 1900, abgedruckt auch bei Fick a. a. O. p. 199.

[2]) Obst: Theorie u. Praxis p. 81.

[3]) Fick: a. a. O. p. 197.

Digitized by Google

Einen interessanten Exkurs macht bei dieser Gelegenheit Fick.[1]) Er knüpft an den Wortlaut einiger Gesetze, z. B. des Schw. O. R., sowie an den deutschen und österreichischen Entwurf an, die als Erfordernis aufstellen: den Namen der Person oder der Firma, welche die Zahlung leisten soll, und erklärt, die Worte: „Name der Person" seien extensiv auszulegen; neben dem bürgerlichen Namen, der allerdings die Regel bildet, seien auch landesübliche Nebennamen oder selbstgewählte Namen als Bezeichnung des Bezogenen gestattet. Den Beweis will er dem schweizerischen Obligationen-Recht entnehmen, das an Stellen, wo es den bürgerlichen Namen allein gelten lassen will, den technischen Ausdruck: „Familiennamen", „bürgerlichen Namen" verwendet. Die Frage sei absolut nicht unwichtig. Tatsächlich komme es doch vor, daß ein Mensch unter einem ganz anderen als seinem wirklichen Familiennamen Kredit genießt, so in gewissen bäuerlichen Verhältnissen, wo der Familienname völlig hinter dem Namen des Hofes zurücktritt, z. B. „Oberburgsteiger", „Sandwirt" u. s. w. Allerdings — setzt er hinzu — werden sich die Kreise der das Scheckgeschäft Betreibenden selten oder nie aus diesen Kreisen rekrutieren. Analog seien die Fälle, wo berühmte Schauspieler oder Schriftsteller nur unter einem Pseudonym bekannt sind und Kredit genießen, oder andere Privatleute der Häufigkeit ihres Namens wegen einen zweiten Namen sich zur Unterscheidung neben ihrem Familiennamen beilegen. Beispielsweise würde der in Zürich unter dem Namen Milau wohlbekannte Rezitator Meyer aus Frankfurt eher Kredit für einen „Milau" unterzeichneten Scheck finden, als wenn er sich „Meyer" unterschriebe. Ja, unter Umständen könne es zu einem unabweislichen Bedürfnis werden, einen anderen als den Familiennamen zur Bezeichnung zu wählen. Man denke sich nur die Verlegenheit — schließt er — wenn man einen Scheck auf einen Einwohner des Dorfes Montavon zu ziehen hätte, wo sämtliche Bewohner ausnahmslos den Familiennamen Montavon tragen!

[1]) a. a. O. p. 213.

Digitized by Google

Als viertes Essentiale ist dann zu nennen: die innerhalb des Contextes aufzunehmende Bezeichnung als Scheck.

Dieses Erfordernis wird wohl außer bei Kuhlenbeck, der hier dem englischen Recht folgt, sonst nirgends als unwesentlich bezeichnet; und Obst[1]) bemerkt sehr treffend: Dadurch gerade soll ja dem Aussteller anheimgegeben werden, ob er einen wirklichen Scheck im Sinne des Scheckgesetzes mit strenger Haftung oder eine bloße Anweisung ausstellen will.

Als fünftes Erfordernis gilt die Angabe der zu zahlenden Geldsumme.

Eine Beschränkung der Summe existiert nirgends. Die Geldsumme kann auf beliebige Beträge lauten. Fick berichtet uns von einer historisch interessanten Summenbeschränkung des älteren Scheckrechtes[2]) die er Cohns Ausführungen entnimmt.[3]) Hiernach waren unter der Regierung Georgs III. und IV. Schecks unter £ 5 resp. £ 1 verboten, und zwar bei einer Geldstrafe von £ 5 bis £ 20. Diese Erlasse waren der Furcht entsprungen, daß der Geldmarkt mit kleinen, dem Papiergeld gleichen Schecks überschwemmt und das Notenprivileg der Bank of England dadurch geschmälert werden könnte.

Die Summenangabe mittels Buchstaben ist zwar üblich, aber nicht erforderlich. Zweckmäßig ist ein solches Verfahren jedoch. Bei vorkommenden Abweichungen ist entsprechend den Bestimmungen der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung die in Buchstaben ausgedrückte Summe maßgebend; und ist die Summe mehrmals mit Buchstaben oder mehrmals mit Ziffern geschrieben, so gilt bei Abweichungen die geringere Summe.[4])

Sechstens wird gefordert:

Der Scheck muß die Person des Schecknehmers bezeichnen. Kuhlenbeck hält diese Angabe für ein normales

---

[1]) Theorie und Praxis. a. a. O. p. 81.
[2]) a. a. O. p. 188.
[3]) Cohn: Bd. I. pag. 442. (Zeitschrift f. vgl. Rechtswissensch.).
[4]) Obst: a. a. O. p. 81.

Digitized by Google

Requisit,[1]) erklärt sie indes für nicht essentiell; in dieser Ansicht stimmt ihm die Mehrzahl der Gesetze und Schriftsteller bei; verschiedene aber erklären, daß der im Scheck enthaltene Zahlungsauftrag in der beabsichtigten Weise nur dann zur Ausführung gelangen kann, wenn der Empfänger der Geldsumme, der Schecknehmer genau bezeichnet ist.[2]) In dieser Richtung bieten sich vier Möglichkeiten: mittels des Rectaschecks, des Ordreschecks, des mittelbaren und des unmittelbaren Inhaberschecks, die sich durch die Worte charakterisieren:

Zahlen Sie an N. N. . . . . Rectascheck.
Zahlen Sie an N. N. oder dessen Ordre . Ordrescheck.
Zahlen Sie an N. N. oder den Inhaber mittelb. } Inhaber-
Zahlen Sie an den Inhaber . . . unmittelb. } scheck

Über die Benutzung des Rectaschecks herrschen ganz verschiedene Ansichten. Während ihn z. B. Kapp[3]) lobt und erklärt, er eigne sich vortrefflich zum Versand, weil er wegen seiner Unübertragbarkeit nur unter Mitwirkung des ihn ihm bezeichneten Empfängers eingelöst werden, damit sein Verlust dem Aussteller niemals erheblichen Schaden zufügen könne und auf der anderen Seite die Verantwortlichkeit der Bank gesteigert würde, die daher im Falle eines Zweifels über die Identität des Honoraten und des Präsentanten nicht eher zahlen solle, als bis sich dieser als Empfangsberechtigter legitimiert habe, erklärt ihn Birnbaum[4]) für ein wenig praktikables Zahlungsmittel, denn er nötige den Schecknehmer, selbst zu dem Bezogenen zu gehen und die Einlösung zu bewirken, sodaß der Privatmann sich nicht der Vermittlung seines Bankiers bedienen, der Bankier nicht den Scheck seinem Agenten weitergeben könne.

Im Verkehr ist der Rectascheck tatsächlich sehr selten; der Ordre- und der Inhaberscheck wiegen weitaus vor ihm vor.

[1]) a. a. O. p. 97.
[2]) Vgl. Kapp a. a. O. p. 356. Birnbaum, Vortr. p. 11.
[3]) a. a. O. p. 357.
[4]) Über Schecks. p. 28.

Digitized by Google

Der Ordrescheck nimmt eine Mittelstellung zwischen Rectascheck und Inhaberscheck ein. Die Meinungen der Schriftsteller über seine Zulassung sind auch sehr geteilt; die Gesetze erkennen ihn aber an.

Am weitesten verbreitet ist der Inhaberscheck, und zwar der mittelbare Inhaberscheck. Er ist die im Handelsverkehr gebräuchlichste Form, weil er durch bloße Übergabe weiterbegeben werden kann.

Was für ihn gilt, gilt auch für den unmittelbaren Inhaberscheck.

Siebentens muß der Scheck schließlich enthalten: das Ausstellungsdatum.

Außer diesen genannten Essentialien erwähnt Kapp noch zwei andere:

Die Angabe des Zahlungsortes und

daß bei Präsentation zu zahlen sei.

Die Angabe, daß der Scheck bei der Vorzeigung bezahlt werden soll, hält er für besonders wichtig. Zu diesem Punkt lesen wir bei Fick[1]) ein Beispiel. Im § 4e ihrer Bestimmungen über den Kontokorrentverkehr setzt die Schweizerische Kredit-Anstalt in Zürich fest: „Zu Lasten eines Scheckkontos sollen grundsätzlich auf uns keine Dispositionen auf Zeit, sondern nur per Sicht abgegeben werden. Geschieht das erstere gleichwohl, so müßten wir eine Kommission in Rechnung bringen."

Endlich erwähnt Obst[2]) noch ein Erfordernis, daß das Gesetz von Argentinien verlangt. Nach dem Artikel 800 soll der Scheck die Ordnungsnummer gedruckt auf dem Talon und auf dem Scheck enthalten; und der Artikel 801 fügt ergänzend hinzu: Die Banken haben sich infolgedessen gedruckte mit Talons versehene Hefte von Schecks mit entsprechender Nummerierung zu verschaffen und sie gegen Empfangsbestätigung zu übergeben.

Obst nennt dieses Erfordernis ein „sonderbar erscheinendes". Wir bestätigen diesen Ausdruck, denn welche von den

[1]) a. a. O. p. 274.

[2]) Theorie u. Prax. p. 82.

Digitized by Google

Banken, die heutzutage doch samt und sonders eigene Scheckbücher und eigene Scheckformulare führen, würde wohl diesen Punkt außer Acht lassen, der die eigene Bequemlichkeit und Übersichtlichkeit erhöht und bei seiner kolossalen Einfachheit doch eine so ausgezeichnete Kontrolle gewährt!

Unwesentlicher Inhalt.

Die Reihe der Essentialien ist damit festgestellt. Es erübrigt nun noch, mit wenigen Worten auf den unwesentlichen Inhalt der Scheckurkunde einzugehen. Darüber, was unter unwesentlichem Inhalt zu verstehen ist, herrschen verschiedene Meinungen, wie schon aus einigen Andeutungen ersehen werden kann, die wir im Vorstehenden machten. Genügt aber ein Dokument den angeführten Erfordernissen, so ist der rechtmäßige Inhaber damit in den Besitz aller ihm aus dem Scheck zustehenden Rechte gelangt.[1]) Jeder weitere Zusatz, jede übrige Bemerkung sind unwesentlich.

---

2. Materielles Scheckrecht.

Der materielle Teil unserer scheckrechtlichen Betrachtungen befasst sich mit den Rechten und Pflichten der am Umlauf des Schecks Beteiligten. Die Rechte schließen als ihren Lebensnerv den Regreß ein. Er ist das Mittel und die sicherste Handhabe, deren sich die Personen bedienen können, um zur Verwirklichung ihrer Ansprüche zu gelangen, falls sie nicht auf den Anspruch aus dem dem Scheck unterliegenden Rechtsverhältnis zurückgreifen. Frei steht ihnen Beides, denn die Erhebung der Regreßklage ist lediglich ein Recht, keine Pflicht.[2])

Betrachten wir nun Aussteller, Bezogenen und Scheknehmer in ihrem Verhältnis zu einander!

---

[1]) Vgl. Kapp, a. a. O. p. 365.

[2]) Birnbaum: Über Schecks p. 16.

Digitized by Google

I. Verhältnis zwischen Aussteller und Bezogenem.

Das Verhältnis zwischen Aussteller und Bezogenem gründet sich auf einen Vertrag, den sogenannten Scheckvertrag, der mündlich oder schriftlich abgeschlossen werden kann und in der Regel im Verkehr mit den Banken heutzutage in der Art geschlossen wird, daß die Bank dem Kunden ein Scheckbuch ausfolgt, sich damit gleichzeitig verpflichtend, die auf Grund eines Guthabens vom Kunden ausgestellten Schecks einzulösen, der Kunde seinerseits nun die Bedingungen unterschreibt, die für den Scheckverkehr mit der betreffenden Bank gelten. Nach diesem Vertrage also ist der Bezogene dem Aussteller gegenüber unbedingt zur Einlösung verpflichtet; ja, löst der Bezogene trotz des unter ihm befindlichen Guthabens des Ausstellers die Schecks nicht rechtzeitig ein, so hat er dem Aussteller auch sämtlichen aus dieser Unterlassung resultierenden Schaden zu ersetzen. Wie wir bei Cohn[1]) lesen, ist diese Verbindlichkeit in voller Schärfe von der englisch-amerikanischen Jurisprudenz anerkannt. Die Verurteilungen von Bankiers, welche angemessene Zeit vor der Präsentation des Schecks Gelder ihrer Kunden in Händen hatten, gleichwohl aber die Einlösung des Schecks innerhalb der Balanze weigerten, sind zahlreich. Diese Verurteilungen beschränken sich auch keineswegs auf den Fall des regulären Depositums. Vielmehr wurde im Falle Cumming contra Shand ein Bankier verurteilt, wiewohl „the cash balance was against the customer"; die Verurteilung erfolgte dennoch, weil der Bankier zur Zeit der Präsentation in den ihm zum kommissionsweisen Verkauf übergebenen Waren des Scheckausstellers „securities" besaß, und weil er — und dies ist die Hauptsache — in früheren Fällen bei gleicher Sachlage die Schecks jenes Ausstellers eingelöst hatte."

Ganz gleichgültig ist hierbei — dies sei nochmals hervorgehoben — ob der Vertrag, auf den sich das Verhältnis zwischen Aussteller und Bezogenem gründet, schriftlich oder

[1]) Bd. III. p. 81 ff. (Zeitschrift f. vgl. Rechtswissensch.)

Digitized by Google

mündlich abgeschlossen ist. In vielen Fällen ist es auch heute noch nur ein mündlicher Vertrag. Die Parteien eröffnen ihren gegenseitigen Geschäftsverkehr, indem der Kunde z. B. der betr. Bank Einzahlungen macht bezw. seine Schuldner anweist, zu seinen Gunsten bei der Bank die bestimmten Summen einzuzahlen, und er selbst weist nun seinerseits die Bank wieder an — und zwar mittels Schecks — an seine Gläubiger aus seinem so erzielten Guthaben Zahlungen in vorgeschriebener Höhe zu leisten. Die Einzahlungen des Kunden zur Vermehrung seines Guthabens können außer in barem Gelde auch in Wechseln erfolgen, wie Kapp[1]) ein Beispiel von dem bekannten, um das Scheckwesen so sehr verdienten Bankier Sir John Lubbock bringt, der seinen Kunden 19 Millionen £ gutzuschreiben hatte und dies in folgender Weise ausführte:

In	Schecks	16 761 000 £	=	88,22 %
„	Wechseln	1 634 000 £	=	8,60 %
„	Banknoten	487 000 £	=	2,56 %
„	Münze	118 000 £	=	0,62 %
	Sa.	19 000 000 £		100 %

Bei unserem vorerwähnten Fall Cumming contra Shand war also der stillschweigend und formlos geschlossene Vertrag gebrochen. Das ist für die englische Gesetzgebung das Entscheidende. Ein wirklich vorhandener Schaden ist nicht einmal nachzuweisen, jedenfalls nicht von einem Kaufmann. Die amerikanische Rechtsprechung macht einen bestimmten Unterschied zwischen Kaufmann und Nichtkaufmann; der erstere braucht den Nachweis der „special injury“ nicht zu erbringen, der letztere ist hierzu verpflichtet.[2])

Die Ansicht, daß der Vertragsbruch für den Aussteller Grund genug ist, Schadenersatzleistung zu beanspruchen, vertritt auch Kuhlenbeck.[3]) Der Erfolg der im Scheck erteilten

[1]) a. a. Op. p. 376.
[2]) Cohn Bd. III. p. 82.
[3]) a. a. O. p. 97.

Digitized by Google

Zahlungsanweisung, die Rechtspflicht des Bezogenen, den Scheck einzulösen, gründet sich auf das im Scheckantrag übernommene Zahlungsmandat. Mit der Aushändigung des Gegenbuches und Scheckformularbuches an den Kunden hat der Bankier zum Voraus alle Zahlungsmandate übernommen, welche innerhalb des Rahmens des Scheckvertrages erteilt werden. Die Rechtspflicht zur Einlösung der einzelnen Anweisung gründet sich also nicht auf diese, den Scheck selbst, sondern auf das im Scheckvertrage übernommene generelle Zahlungsmandat, als dessen Ausführung sich der Scheck als Einzelmandat darstellt.

Sind natürlich seitens einer Bank dem Kunden gewisse Normen vorgeschrieben, so ist diesen zu folgen. In diesen Fällen wird die Bank dann auch den Kunden schriftlich auf ihre Statuten verpflichten, wie es die größeren Banken und alle Bankiers, welche eigene Schecks führen, schon der Sorgfalt wegen sämtlich tun. Die Haftung richtet sich dann nach dem Inhalt des Scheckvertrages. Kuhlenbeck[1]) druckt in seiner Arbeit die Bedingungen ab, die die Osnabrücker Bank für den Scheckverkehr aufgestellt hat, und in denen sie im § 5 ihren Kunden vorschreibt, bei Schecks, deren Beträge eine gewisse Höhe überschreiten, eine bestimmte Zeit vorher die Gelder zu kündigen.

Der § 5 dieser Bedingungen lautet:

Auszahlungen bis zu 5000 Mark an einem Tage erfolgen ohne Kündigung; dagegen bedarf es bei Rückforderungen von mehr als:

Mark	5000	einer	eintägigen Kündigung
„	10000	„ zwei	„ „
„	15000	„ drei	„ „

Dem Scheckvertrage entsprechend ist der Bezogene dem Aussteller unbedingt zur Einlösung seiner Schecks verpflichtet. Diesem schon eingangs dieses Abschnittes angeführten und allerseits befürworteten Satz stimmt auch Fick[2]) zu. Auch er verlangt und weist an Hand des Artikels 50 des S. O. R.

[1]) a. a. O. p. 98 ff.
[2]) a. a. O. p. 393.

Digitized by Google

UNIVERSITY CALIFORNIA

nach, daß der Bezogene, der einen innerhalb der Grenzen des Scheckvertrages sich haltenden Scheck nicht eingelöst hat, nicht nur verpflichtet ist, dem Scheckaussteller die Scheck-summe noch nachträglich auszuzahlen, sondern daß er auch dem Aussteller allen event. eintretenden Schaden zu ersetzen hat. Nach Zollers Meinung könnte unter Umständen auch die Gefährdung des Kredites des Ausstellers Berücksichtigung finden.

Cohn, der das Moment der Kreditgefährdung ebenfalls schon in seinem vorerwähnten Aufsatze[1]) in Betracht zieht, macht den Vorschlag, „dem Aussteller die Wahl zu lassen, entweder seinen Schaden zu liquidieren oder ohne genauere Spezifizierung die Buße als Schadensersatz in Pausch und Bogen zu beanspruchen. Dieses Recht des Ausstellers sollte von der subjektiven Verschuldung des Bezogenen unabhängig sein; es sollte dem Aussteller entsprechend der englischen Praxis auch dann zustehen, wenn die Einlösungsverweigerung nur durch ein Versehen des Personals des Bezogenen, beispielshalber seines Buchführers, hervorgerufen sei."

Auch Birnbaum[2]) schließt sich dem an: Der Bezogene haftet für allen Schaden, der aus der Nichtzahlung des Schecks für den Aussteller entstanden ist und ist außerdem verpflichtet, zur Sühne für die dem Aussteller durch die Einlösungsverweigerung angetane Ehrenkränkung eine Buße zu zahlen, welche durch richterliches Ermessen festgesetzt ist.

2. Verhältnis zwischen Aussteller und Schecknehmer.

Allgemein finden wir von Theoretikern und Praktikern zugegeben, daß die Unterschrift auf dem Scheck haftbar macht. Diese Haftung wird sich nun zunächst wirksam erweisen bezüglich des Verhältnisses zwischen Aussteller und Schecknehmer, bezw. — wenn der Scheck weitergiriert ist — wird sich diese Haftung auch erstrecken auf die eventuellen In-

[1]) Bd. III, p. 84.
[2]) Vortr. p. 20.

Digitized by Google

dossanten. Sie wird natürlich auch ausgedehnt auf den Bezogenen in dem Falle, daß dieser seinen Akzeptvermerk auf den Scheck gesetzt hätte. Indessen ist dieser Fall nicht die Regel; bei uns in Deutschland dürfte er nicht oder selten praktisch werden, weil akzeptierte Schecks der Stempelpflicht unterliegen; in manchen Staaten — so in der Schweiz — sind solche Schecks überhaupt gesetzlich verboten.

Betrachten wir nun das Verhältnis zwischen Aussteller und Schecknehmer! Es spielt bei dieser Untersuchung die Präsentationsfrist und damit die Präsentationspflicht des Schecknehmers eine große Rolle. Der Scheck ist seiner Natur nach direkt zur Zahlung bestimmt. Er drängt gewissermaßen nach Einlösung. Dies beachtend, bestimmen alle Gesetze und Entwürfe eine kurze Präsentationsfrist, deren Nichtbeachtung den jeweiligen Inhaber des Regreßrechtes beraubt, ja, ihn sogar für allen entstehenden Schaden haftbar macht. So berichtet Koch[1]) von einem Fall, den ihm Professor Cohn mitgeteilt hat, wonach das Amtsgericht zu Heidelberg durch Urteil vom 23. Dezember 1880 eine Regreßklage des ersten Schecknehmers gegen den Aussteller abgewiesen hätte, weil der Schecknehmer die Einziehung des Schecks 8 Tage lang versäumt und die bezogene Bank ihre Zahlungen in der Zwischenzeit eingestellt hätte.

Einen ähnlichen Fall schildert Kuhlenbeck:[2]) Lange vor Ausbruch eines Bankerottes der Bankfirma Fortlage in Osnabrück hatte der Schlachtermeister Essen daselbst zur Zahlung einer Weinrechnung dem Weinhändler Roth ebenda einen Scheck auf sein Guthaben bei Fortlage begeben; der Weinhändler ließ den Scheck monatelang im Pult liegen und gab ihm nach Eintritt des Bankerotts an den Begeber zurück, von dem er jetzt Barzahlung verlangte.

Kuhlenbeck selbst — um dies sogleich zu erwähnen — ist gegen eine festbegrenzte Präsentationsfrist: „Jegliche Zahlbestimmung ist willkürlich und führt in praxi gar zu leicht

[1]) Bedürfnis. p. 15.

[2]) a. a. O. p. 115.

Digitized by Google

auf das „summum jus summa injuria". Je mehr das Recht positive Fristen einführe, um so häufiger werde die Rechtsprechung das Rechtsgefühl verletzen.

Gegen diese Ansicht müssen wir uns wenden, ebenso auch gegen die von Kapp[1]) vertretene.

Kapp gibt zu, daß der Schecknehmer verpflichtet ist, den Scheck binnen angemessener Frist zur Präsentation gelangen zu lassen, widrigenfalls er den Schaden zu tragen hat, welcher aus der verzögerten Präsentation entsteht. (Er stützt sich hier auf englische Literatur, z. B. Chalmers, Crump, Collins, Thomson u. a.) Dann aber wendet er sich gegen Schriften deutscher Verfasser, z. B. Koch und Birnbaum, welche — und das berechtigt — in der wie in England beispielsweise nicht fest umgrenzten Präsentationszeit eine Rechtsunsicherheit erblicken, und die infolgedessen dem Scheck eine bestimmte Präsentationsfrist vorschreiben, deren Nichteinhaltung gewisse Folgen bezüglich der Geltendmachung des Regreßanspruches nach sich ziehen soll. Dies Bestreben erscheint Kapp nicht billigenswert, denn das kennzeichne gerade den Scheck als eine Überweisung der in ihm bezeichneten Schecksumme zur Verfügung des Schecknehmers, daß die Haftung des Ausstellers aus dem Papier eine dauernde sei und nicht eher aufhöre, als bis ihm aus der verzögerten Präsentation ein Schaden erwachsen sei: „Wenn nach Koch — fährt er fort — die Versäumung der von diesem vorgeschlagenen Fristen — für Platzschecks 1 bis 2, für Distanzschecks 3 bis 4 Tage — in der Regel des Regresses aus dem Scheck wie aus dem ursprünglichen Forderungsrecht verlustig machen soll und wenn Birnbaum dem Scheckinhaber, falls die rechtzeitige Präsentation unterbleibt, zwar die Klage aus dem unterliegenden Rechtsverhältnis lassen, den Regreßanspruch aus dem Scheck aber verwirkt wissen will, so gehen meines Erachtens beide viel zu weit. Dem Aussteller kann es ganz gleichgültig sein, wann das Papier behufs Einlösung zur Präsentation gelangt. Er hat seinem Gläubiger durch die Behändigung des Schecks

[1]) a. a. O. p. 389 ff.

Digitized by Google

das Mittel gewährt, sofortige Befriedigung zu erlangen und darf es ihm getrost überlassen, sich diese zu verschaffen, wann es ihm beliebt. Dem Aussteller kann es sogar nur erwünscht sein, wenn der Scheck möglichst spät präsentiert wird, denn einmal bleibt dann sein Guthaben ein größeres, gewährt also dem Bankier mehr Vorteil; sein Verhältnis zu diesem kann sich infolgedessen nur besser gestalten, sodann kommen ihm aber die Zinsen zu gute, falls ihm der Bankier solche gegen sein Guthaben gewährt. Was aber den Schecknehmer angeht, so muß es ihm anheimgestellt werden, die Summe nach Belieben zu erheben. Vielleicht — fügt er hinzu — könnte man noch für den Schutz eines öffentlichen Interesses plädieren wollen: Der Scheck müsse deshalb an kurze Präsentationsfristen gebunden werden, damit er nicht zum Zirkulationsmittel entarte. (Hier spielt Kapp wieder auf Äußerungen Kochs an). Der Scheck ist seinem ganzen Wesen nach kein Zirkulationsmittel und wird daher auch niemals als solches dienen können."

Um beim letzten anzufangen, erwidern wir: Wenn der Scheck seinem ganzen Wesen nach kein Zirkulationsmittel ist, warum soll man ihm dann gewissermaßen die Befugnisse eines solchen einräumen, ihn förmlich künstlich zu einem solchen machen? Bedroht man damit nicht einfach seinen Charakter als Zahlungsmittel auf das Ernsthafteste? Die Präsentationsfrist muß unbedingt festgesetzt werden. Knies hat es als eine „Schlottrigkeit" des deutschen Scheckverkehrs bezeichnet, daß er keine Präsentationsfrist kennt. Auch Thorwart[1]) hat sich in seinem Referat auf dem Frankfurter Bankiertag von 1902 für die Festsetzung einer solchen ausgesprochen: „Daß die Präsentationsfrist fixiert wird, ist naturgemäß. Der Aussteller und die Indossanten müssen, gerade weil der Scheck auf Sicht lautet, wissen, wie lange ihre Haftpflicht aus ihrer Unterschrift bezw. ihrem Indossament dauert Der Bezogene wird die ihm präsentierten Schecks nach dem Zeitpunkt des Vorkommens einlösen und kann auch garnicht anders verfahren; es ist also recht gut möglich, daß ein heute ausgestellter

[1]) a. a. O. p. 25.

Digitized by Google

Scheck aus dem Guthaben des Ausstellers gezahlt wird, während zur Einlösung eines morgen vorkommenden, aber schon vor 14 Tagen ausgeschriebenen Schecks das Guthaben des Ausstellers nicht mehr hinreicht, der Scheck also keine Zahlung findet. Hier handelt es sich demnach um einen Kredit, den der Inhaber dem Aussteller gewährt. Andererseits kann auch der Aussteller nicht für ewige Zeiten haften, wenn etwa nach Ausstellung und Weiterbegebung des Schecks der Bezogene zahlungsunfähig wird. Er muß daher auch seinerseits ein Recht haben, den dem letzteren gewährten Kredit zeitlich zu begrenzen.“ Unserer Ansicht nach sind Kochs Gründe für sein Verlangen ebenfalls schlagend: „Es kann nur die Rücksicht maßgebend sein, wieviel Zeit der Scheck unter gewöhnlichen Verhältnissen, also bei Distanzschecks unter Benutzung der gewöhnlichen Transportmittel gebraucht, um an den Ort seiner Bestimmung zu gelangen. Der Gesetzgeber gerät sonst in Gefahr, der Unsolidität beim Ausstellen von Schecks Vorschub zu leisten und eine Entartung des nur für die Bedürfnisse eines einzelnen Zahlungsgeschäftes bestimmten Schecks zum Zirkulationsmittel zu begünstigen.“

Was endlich Kapp's Einwurf anlangt, dem Aussteller könne es doch nur erwünscht sein, wenn der Scheck möglichst spät präsentiert werde, da doch sein Guthaben dann ein größeres sei, so ist dieses voll und ganz in derselben Form auf den Schecknehmer anzuwenden, der bei sofortiger Präsentation ja dann dieselben Vorteile zu genießen vermag. Zudem verlangt Kapp selbst bei Aufzählung der notwendigen und wesentlichen Erfordernisse des Schecks: die Angabe, daß bei Präsentation des Papiers gezahlt werden soll, und erläuternd fügt er hinzu: „Wer einen Scheck in Zahlung nimmt, will weder kreditieren noch prolongieren. Der Schecknehmer will nicht stunden, und eben so wenig verlangt der Aussteller einen Zahlungsaufschub.“[1]) Was heißt das anders als: Wer einen Scheck in Zahlung nimmt, löst ihn auch schleunigst ein!

---

[1]) a. a. O. p. 387.

Digitized by Google

Die Bestimmung einer fest umgrenzten Präsentationsfrist und die Festsetzung der Haftung des säumigen Inhabers ist unseres Erachtens durchaus notwendig. Schädlinge in derartigen Bestimmungen für die Entwicklung des Scheckverkehrs zu suchen, sehen wir nicht ein. Eine Beschränkung der Haftung aus dem Papier führt nicht zur Erschütterung seiner natürlichen Grundlagen, sondern begründet im Gegenteil vielmehr eine erhöhte Sicherheit und vermehrtes Vertrauen.

Hält der Schecknehmer die Vorschrift ein, präsentiert er so schnell als möglich, erreicht aber die Einlösung nicht, dann steht ihm das Regreßrecht gegen den Aussteller zu, denn dieser ist der Schöpfer des Schecks, wenn schon der Weg vom Schecknehmer auf den Aussteller zurück der weitere ist. Hierüber herrscht aber eine Stimme.

Umsomehr nimmt uns Wunder, wie ein langjähriger Praktiker[1]) dem Inhaber kurz und bündig jedweden Regreßanspruch gegen den Aussteller absprechen kann und zur Erhärtung dieser Ansicht ein Urteil des Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 14. Juli 1891 anführt:

„Es hatte jemand von einem Geschäftsfreunde einen Scheck in Zahlung erhalten, welcher lautete:

> Die Norddeutsche Bank in Hamburg wolle zahlen gegen diesen Scheck aus unserem Guthaben an N. N. oder Überbringer vierhundertfünfzig Mark.
>
> Hamburg, 7. Dezember 1890. R. T. & Co.

Da die Norddeutsche Bank die Honorierung des Schecks (infolge einer ihr inzwischen von den Ausstellern zugegangenen Konterorder) ablehnte, so klagte nunmehr der Inhaber gegen die Aussteller auf Zahlung des Betrages. Die Klage aber wurde mit folgender Motivierung abgewiesen: Der Kläger nimmt nicht etwa aus dem zu grunde liegenden Verhältnis denjenigen, von dem er den Scheck erhalten, sondern aus der Urkunde selbst den Aussteller des Schecks in Anspruch. Ein solcher Regreß steht aber dem Kläger geltendem Rechte nach

[1]) Obst: Theorie p. 101 ff.

Digitized by Google

nicht zu. Die deutsche Gesetzgebung hat eben so wenig wie die Hamburgische den Scheck bisher geregelt. Daß ein solcher Regreß, sei es durch allgemeines deutsches Handelsrecht, sei es durch partikuläres Hamburgisches Gewohnheitsrecht, sanktioniert wäre, ist zu bestreiten."

Gewiß, ein deutsches Scheckrecht hat diesen Punkt nicht geregelt; die anderen Staaten aber erkennen sämtlich dem Schecknehmer dieses Regreßrecht zu; und auch der deutsche Entwurf von 1882 sagt bereits wörtlich im § 11: Der Aussteller haftet dem Inhaber für die Einlösung des Schecks.

Wenn nun aber der Schecknehmer doch die vorgeschriebene Frist hat verstreichen lassen, so steht ihm außer der Regreßklage noch ein anderes Mittel zur Verfügung, um sein Recht geltend zu machen, nämlich die sogenannte Bereicherungsklage. Der leitende Gedanke ist hierbei die Erwägung, daß der Aussteller keine Leistung aufzuweisen hat und infolgedessen nun wegen der durch kein Äquivalent aufgehobenen Bereicherung zum Ersatz herangezogen werden kann.

Hierauf kommen wir weiter unten zurück.

3. Verhältnis zwischen Schecknehmer und Bezogenem.

Wir kommen hier zu einer der allerumstrittensten Fragen auf dem Gebiete des Scheckrechtes.

So gut wie der Bezogene dem Aussteller gegenüber zur Einlösung verpflichtet ist, ist er es auch bezüglich der Person des Schecknehmers, und zwar beide Male auf Grund des Scheckvertrages, denn in diesem hat der Bezogene die Verpflichtung der Einlösung innerhalb der vertragsmäßigen Grenzen auch zu Gunsten Dritter übernommen.[1])

Werden dem Inhaber aber diese Rechte gegen den Bezogenen zuerkannt, so ist ihm damit sehr gedient, vor allem wenn man die Fälle betrachtet, wo er dem Aussteller gegenüber ganz machtlos ist, sei es, daß der Aussteller verreist, gestorben oder zahlungsunfähig geworden ist.

[1]) Obst: Theorie, p. 113.

Digitized by Google

Um den Punkt, welche Klage ihm hier zuzuerkennen sei, wird z. Zt. noch lebhaft gestritten. Eine große Anzahl Schriftsteller erklären, daß eine direkte Klage dem Scheckinhaber gegen den Bezogenen nicht zugestanden werden könne. So erklärt sich gegen eine strenge Klage Birnbaum[1]), da die Begründung derselben sehr schwach sei, denn der Inhaber habe nachzuweisen, daß der Bezogene zur Einlösung des Schecks verpflichtet war; er müsse daher darlegen, daß der Bezogene genügende Deckung in Händen hatte. Dies dürfte doch sehr schwer und nur in den seltensten Fällen möglich sein, denn woher soll er die stichhaltigen und befriedigenden Anhaltspunkte nehmen! Es würde ihm also nur übrig bleiben, um den Erfolg seiner Klage zu sichern, sich mit dem Aussteller zu vereinigen. Das ist doch aber wohl nicht anzuraten.

Birnbaum führt auch einige Urteile aus der englischen und amerikanischen Rechtsprechung an, wonach dem Scheckinhaber der Anspruch gegen den Bezogenen aberkannt wird; er schließt seine Ausführungen mit den Worten: Endlich widerspricht ein solcher Anspruch der Natur des ganzen Instituts. Er hält die endgültige Entscheidung über den Erfolg des Zahlgeschäftes auf, er veranlaßt den Schecknehmer, statt auf die Solvenz und die Kreditwürdigkeit des Ausstellers auf die des Bezogenen zu sehen und gegen diesen sein Recht geltend zu machen, und verleidet somit durch die Verwirrung und Unsicherheit, die er erzeugt, allen Beteiligten den Scheck.

Ferner sind Gegner einer direkten Klage Fick und Kapp. Nicht einig zeigt sich die englisch-amerikanische Rechtsprechung,[2]) wogegen Frankreich, Belgien, Holland, Italien, Portugal und auch der deutsche Entwurf von 1892 ein direktes Klagerecht anerkennen.

In seinem auf Veranlassung der Heidelberger Handelskammer erstatteten Gutachten gesteht auch Cohn[3]) dem Scheckinhaber ein Klagerecht gegen den Bezogenen zu: „Der

[1]) Über Schecks p. 17 ff. Derselbe: Vortrag p. 36.
[2]) Vergl. Kuhlenbeck a. a. O. p. 124.
[3]) Conrads Jahrbücher. Bd. XXXIII. p. 484.

Digitized by Google

Inhaber des Schecks kann sehr wohl ein Interesse daran haben, anstatt auf den Aussteller zurückgehen zu müssen, sich direkt an den Bezogenen halten zu dürfen. Der Bezogene seinerseits hat durch die Gewährung dieses Klagerechtes keinen Nachteil, da ihm vertragsmäßig die Zahlung an diejenige Person obliegt, die nach dem Inhalt des Schecks sich als berechtigt erweist; gegen doppelte Zahlung schützt ihn, sofern er über die Berechtigung des Präsentanten Anlaß zu zweifeln hat oder er sich mehreren gleichzeitigen Präsentanten gegenüber sieht, zu deren Befriedigung die Deckung nicht ausreicht, das Depositionsrecht."

Allerdings aus der Scheckurkunde selbst heraus kann dem Inhaber kein Anspruch gegen den Bezogenen zuerkannt werden. Der Inhaber muß stets auf den Scheckvertrag zurückgehen. Kuhlenbeck und Fick raten von der Anstrengung der Klage ab, ersterer mit der Erklärung, daß sie für den Scheckinhaber unpraktisch wäre, letzterer unter Berufung auf einen Ausspruch Simonsohns, wonach die direkte Klage stets dem Regreß nachhinken würde.

Um noch einige allgemeine Worte hierüber zu äußern, bemerken wir, daß sich alle Schriftsteller darüber klar sind, daß die praktische Bedeutung dieses Punktes sehr gering ist. „Jeder, der einen Scheck annimmt, wird doch in dem Glauben sein, ihn von einem ehrlichen Manne zu empfangen,[1]) d. h. den Scheck für gut halten." Für einen auf Scheckvertrag mit einer soliden Bank gegründeten Scheck würde das Regreßrecht doch kaum jemals praktisch werden; es würde also nur für unsolide Schecks von Bedeutung sein.[2]) Fick[3]) bemerkt hierzu ferner: „Wenn ein Scheck nicht eingelöst wird, so wird er in der Regel einfach dem Geber — wie etwa eine falsche Münze — zurückgeschickt[4]) und anstandslos von diesem auch wieder zurückgenommen und von ihm auf erfolgreichere Art

[1]) Hoppenstedt: Zum Scheckges. Berl. 92. p. 7.
[2]) Kuhlenbeck a. a. O. p. 158.
[3]) a. a. O. p. 363.
[4]) Vgl. hierzu auch Bayerdörffer pag. 33, 34.

Digitized by Google

Zahlung geleistet. Trotz der bedeutenden Ausdehnung des Scheckverkehrs in der Schweiz ist seit den 15 Jahren des Bestehens des Scheckgesetzes — die Zeilen sind 1897 geschrieben — von dem scheckrechtlichen Regreß fast nie Gebrauch gemacht worden.

Auch wir sind der Ansicht, daß in der weitaus überwiegenden Mehrzahl der Fälle in der Praxis sich das Geschäft so abwickelt. Bei einer gesetzlichen Regelung aber darf dieser Punkt nicht übersehen werden, sondern muß Berücksichtigung finden, wennschon es im allgemeinen nur ein Kanonenschießen nach Spatzen ist. Ausnahmen kommen jedoch stets vor.

Interessant sind die Worte aus dem Referat des verdienten Altmeisters Georg v. Siemens[1]) auf dem deutschen Handelstage von 1882: Ich bekenne mich sogar zu der ketzerischen Ansicht, daß die Regreßfragen, so interessant sie für die Juristen sein mögen, doch tatsächlich nur von untergeordneter materieller Bedeutung sind. In meiner Praxis wenigstens und in der Praxis verschiedener meiner Fachgenossen sind Fälle, daß Schecks, welche von dritten Personen präsentiert wurden, nicht bezahlt worden wären, so selten vorgekommen, daß man versucht sein möchte, auf die Frage nach ihrer Behandlung zu antworten, wie jener Kandidat im Examen: „Meine Herren, das kommt nicht vor!“

---

[1]) Referat p. 21.

Digitized by Google

Sonderfragen

Nachdem wir im vorhergegangenen Abschnitt die Rechte und Pflichten der am Umlaufe des Schecks beteiligten Personen in ihrem Verhältnis zu einander beleuchtet haben, wollen wir dazu übergehen, einige controverse Sonderfragen zu behandeln, die hierher gehörig in unmittelbarer Beziehung zu den Handelnden stehen und der Erörterung und Klarstellung in Hinsicht auf die Gestaltung und endliche Schaffung eines deutschen Scheckgesetzes dringend bedürfen. Wir motivieren diese Spezialbehandlung der folgenden Fragen, welche sehr wohl zugleich mit den Verhältnissen der einzelnen Personen in den Kreis unserer Betrachtungen hätten gezogen werden können, damit, daß es bei der Wichtigkeit des Gegenstandes darauf ankam, zunächst die Beziehungen von Scheckaussteller, Bezogenen und Nehmer bezw. Inhaber untereinander dar- und klarzustellen und die gleichzeitige Behandlung der im Nachstehenden zu erörternden sehr umstrittenen Punkte nur eine Trübung unserer Ausführungen hervorgerufen hätte.

Die Fragen, um die es sich im Folgenden handelt, sind die des Widerrufes, damit die der Dishonorierungsgründe überhaupt, schließlich die der verschiedenen Klagen.

Der Widerruf.

Allgemein geht man jetzt davon aus, besonders auch bei uns, wo der Scheck bislang eine gesetzliche Regelung nicht erfahren hat, ihn als eine besondere Art der Anweisung anzusehen. Bezüglich des Widerrufes[1]) zeigen sich nun unter diesem Gesichtspunkte die abweichendsten Meinungen, denn § 790 B. G. B. läßt diesen bei der Anweisung ausdrücklich zu. Damit wird aber die Sicherheit des Scheckverkehrs erschüttert und auch die Ausübung des Regreßrechtes erschwert, ja Zweifeln unterworfen und wohl gar vereitelt.

[1]) Vgl. hierzu Simonsohn: „B. K. Archiv." p. 85 ff. (IV. Jahrgg.) Hoppenstedt a. a. O. p. 3.

Digitized by Google

Wenn der Gesetzgeber dem Scheckinhaber ein unmittelbares Klagerecht gegen den Bezogenen zugesteht, dann muß auch der Scheck für unwiderruflich erklärt werden; und es darf keine einzige Ausnahme hiervon bestehen, so vor allem nicht der Tod des Ausstellers als Widerruf gelten, wie es das englische Recht will, das erklärt:[1]) the death is a revocation of the banker's authority to pay. Direktes Klagerecht und Unwiderruflichkeit gehen Hand in Hand. Der Bezogene wäre ja anderen Falles berechtigt — nach englischem Recht sogar verpflichtet —, die Einlösung unter Berufung auf den Widerruf des Ausstellers zu verweigern und der Scheckklage nachher diese Einrede entgegenzusetzen. So wird denn auch von gewichtiger Seite ganz entschieden von einer gesetzlichen Regelung in diesem Sinne abgeraten, und das mit Recht. Es ist direkt eine Gefahr für den Schecknehmer, mit der Möglichkeit rechnen zu müssen, daß ein Widerruf erfolgen kann; und mit großem Mißtrauen wird dem ganzen Scheckverkehr begegnet werden, wodurch die Entwicklung desselben schließlich sehr gehemmt und lahm gelegt wird. In den Augen des Publikums wird die Sicherheit durch die Unwiderruflichkeit wesentlich erhöht. Ein großer Segen ist es daher, und mit Genugtuung können wir es begrüßen, daß unser Regierungsentwurf von 1892 zugleich mit dem Zugeständnis des Klagerechtes gegen den Bezogenen kraft eigenen Rechtes des Inhabers die Unwiderruflichkeit des Schecks bereits vorsieht; und diese Festlegung läßt sich aus rechtlichen Gründen sehr wohl rechtfertigen, denn[2]) der Aussteller würde, wenn er durch die Begebung die Gewähr dafür übernimmt, daß bei rechtzeitiger Vorlegung der Bezogene Zahlung leisten werde, mit einem Widerruf dieser Gewähr entgegen handeln, und diese Befugnis kann ihm auch selbst dann nicht zugestanden werden, wenn sie aus dem zwischen ihm und dem Empfänger bestehenden Rechtsverhältnis an sich gerechtfertigt wäre, da er, abgesehen von dem nicht weiter begebbaren Rectascheck nicht wissen kann, ob der

[1]) Cohn: Bd. III. p. 106.

[2]) Simonsohn: a. a. O. p. 85.

Digitized by Google

Scheck nicht von einem Nachmanne des Empfängers präsentiert werden wird. — Auszuschließen wird natürlich der Fall sein, wo der Aussteller im Interesse des Scheckinhabers widerruft, wenn dieser den Scheck verloren hat, was doch aber in den meisten Fällen der jeweilige Scheckinhaber selbst besorgen wird.[1]) Da aber die Gewähr an die rechtzeitige Präsentation geknüpft ist — fährt Simonsohn fort — so erscheint die Regelung am folgerichtigsten, die einem Widerruf nach Ablauf der Vorlegefrist Wirksamkeit gewährt. Dies will z. B. der österreichische Entwurf.

Hierzu bemerkt Cohn:[2]) Hoppenstedt verteidigt diesen Fall des Widerrufes, indem er sich auf das Interesse des Scheckausstellers beruft, daß das Konto dieses sich alsbald so gestaltet, wie er — der Scheckaussteller — es beabsichtigt; aber das Geld steht ja — wirtschaftlich gesprochen — nach Ablauf der Präsentationsfrist auf Gefahr des Inhabers; ja, es bringt die Versäumnis des Inhabers dem Aussteller oft noch durch längere Verzinsung des Guthabens Nutzen.

So bleibe also als Grund für die Aufrechterhaltung des Widerrufes in dem Fall der Präsentationsfristversäumung der berechtigte Grund des Gesetzgebers, den Scheckinhaber innerhalb der Präsentationsfrist zum Inkasso zu drängen. Daß das Widerrufsrecht ein hierzu geeignetes Mittel sei, müsse man anerkennen; doch es gäbe noch wirksamere, so den Verlust des Scheckregresses; und der Nutzen jenes Mittels würde unbestritten bei weitem durch die Gefahren des Widerrufes aufgewogen.

Hierin ist Cohn voll und ganz beizustimmen; und so wünschen auch wir nur, daß unser neues Scheckgesetz entsprechend dem Entwurf von 1892 verfügt und erklärt: Ein Widerruf des Schecks seitens des Ausstellers hat keine rechtliche Wirksamkeit.

---

[1]) Wir erwähnen diesen Fall nur, weil Fick a. a. O. p. 404 ihn anführt.

[2]) Bd. XII. p. 106 ff. (Zeitschrift für vergl. Rechtswissenschaft).

Digitized by Google

Dishonorierungsgründe.

Die Betrachtung des Widerufes führt uns auf die Frage nach den Dishonorierungsgründen, denen der Widerruf ja zugehört. Sind Dishonorierungsgründe überhaupt anzuerkennen? Cohn[1]) stellt aus den verschiedenen Gesetzgebungen deren 12[2]) zusammen, von denen wir zwei betrachten wollen:

den Tod oder die Geschäftsunfähigkeit des Ausstellers,
den Verlust und die Verfälschung des Schecks,

und zwar den ersten, weil er mit zu den umstrittensten Punkten in der Literatur gehört, den anderen, weil er Gegenstand der überwiegenden Mehrzahl der stattgehabten Scheckprozesse ist und wir so in der Lage sind, eine Reihe praktischer Beispiele wiederzugeben.

---

[1]) Bd. III, p. 102 ff.

[2]) Wir geben in dieser Note Cohns Ausführungen im Auszug wieder.

Als Dishonorierungsgründe nennt Cohn, nachdem er den Satz aufgestellt hat: Der Bezogene ist nur verpflichtet, nach Maßgabe des Scheckvertrages aufgestellte Schecks zu honorieren, im ganzen 12; es sind:

1. Wenn vertragswidrig über den Betrag der Deckung resp. des eingeräumten Kredites hinaus gezogen ist.
   Hier sind zwei Unterfragen zu beachten:
   einmal: wie hat sich der Bezogene zu verhalten, wenn der Scheck nur teilweise gedeckt ist?
   zum andern: besteht eine Zahlungspflicht für den Bezogenen, der nicht genügende Deckung besitzt, um mehrere präsentierte Schecks vollständig zu befriedigen? (Soll er die Zahlung aller verweigern? oder sie nach der Reihenfolge der Präsentation oder der Datierung einlösen? oder endlich ratenweise befriedigen?)
   Bezüglich der ersten Frage kommt er zu dem Schluß — unter Anlehnung an den amerikanischen Juristen Daniel — daß der Bezogene zahlungspflichtig ist, sobald der Inhaber zum Empfang der Teilsumme bereit ist und den Scheck herausgibt.
   Hinsichtlich der zweiten Frage gibt Cohn zunächst die Regel der praktischen Amerikaner wieder: „first come, first served" und entscheidet sich dann unter Berücksichtigung der gleichzeitigen Präsentation für die Erklärung: der Bezogene hat das Recht, entweder pro rata zu befriedigen oder — falls er es vorziehen sollte — zu deponieren.
2. Wenn der Scheck der verabredeten resp. ordnungsmäßigen Form entbehrt oder falsch resp. verfälscht ist.
   (Hierüber siehe folgenden Abschnitt: Verlust oder Verfälschg. d. Sch.)
3. Mangelnde Legitimation des Präsentanten.
   (Hierüber siehe den Abschnitt über die croised checks.)
4. Zeitablauf. (Vgl. unsere Ausführungen über die Präsentationsfrist).

Digitized by Google

Wir betrachten zunächst den ersten Fall. Unser Bundesratsgesetzentwurf von 1892 erkennt ihn ausdrücklich nicht an und führt als Begründung an: „es sollen lediglich die Bestimmungen der Konkursordnung und des allgemeinen B. G. B. maßgebend bleiben.

---

5. Widerruf und Tod des Ausstellers.
6. Wird ein Widerrufsrecht des Ausstellers anerkannt, dann muß auch seinen Gläubigern das Recht des Einspruches gegen Auszahlung von Schecks ihres Schuldners zustehen; im englischen Recht gilt es; im belgischen und französischen Recht ist es ausgeschlossen, da das Eigentum der Deckung mit der Übergabe des Dokumentes übertragen wird, dem Aussteller also verloren geht, mithin auch von seinen Gläubigern nicht mehr arrestierbar ist.
7. Konkurs des Ausstellers (an 5 angereiht).
8. Das Deckungsrecht.

   In England ist der Bezogene berechtigt, trotz vorhandener Deckung wegen eigner, wenn auch nur bedingter und zukünftiger Forderungen an den Aussteller, z. B. wegen möglicher Regreßforderungen aus Wechseldiskontierungen, dessen Guthaben zu retinieren und die Einlösung zu verweigern. (Die gerichtlichen Entscheidungen stimmen aber nicht überein). In Frankreich wird der Bezogene ungünstiger behandelt. Es wird ihm das Deckungsrecht aberkannt; und dies kann nach der französischen Theorie vom Eigentumsübergang der Deckung auch garnicht anders sein. Cohn spricht ebenfalls dem französischen Recht den Vorzug vor dem englischen zu.
9. Der Bezogene darf und muß nach englischem Recht den vor der Fälligkeit präsentierten Scheck dishonorieren. In Frankreich und Belgien kann der Fall der Präsentation vor Fälligkeit wegen der essentiellen Sichtstellung des Schecks eigentlich nicht eintreten; wird ein Scheck vor dem Datum der Ausstellung zur Zahlung präsentiert, so muß der Bezogene bei Vermeidung der hohen Strafen des Art. 6 die Zahlung verweigern. (Wir kommen auf die vordatierten Schecks weiter unten noch zu sprechen).
10. Verlust des Schecks. (Hierüber vergl. folgenden Abschnitt).
11. Involviert die Scheckemission eine Untreue des Ausstellers, so darf der Bezogene nach englischem Recht die Einlösung verweigern.
12. Schließlich ist der Bezogene zur Einlösung berechtigt und verpflichtet, obwohl der Scheck selbst äußerlich die Andeutung enthält, daß er zum Inkasso garnicht bestimmt ist. Dies gilt bez. der in Amerika üblichen Memorandum-Schecks. Sie werden von dem Aussteller meist als Sicherheit für Darlehn übergeben; zur Präsentation sind sie garnicht oder nur unter besonderen Bedingungen bestimmt. Der Aussteller haftet aus ihnen wie aus einem trockenen Wechsel, ohne daß der Versuch der Einziehung bei dem Bezogenen vorangehen müßte.

    Diese Memorandum-Schecks erinnern an unsere Depotwechsel, die ja gleichfalls trotz der Bezeichnung des Wechsels als Depot- oder Kautionswechsel begebbar bleiben und zur Zahlung dem gutgläubigen Inhaber gegenüber verpflichten.

Digitized by Google

Simonsohn[1]) hat nun kürzlich wieder — wie er selbst sagt — „als alter Kämpfer für eine gesetzliche Regelung dieses wirtschaftlich so hochwichtigen Rechtsgebietes“ gerade zu dem Punkte des Einflusses des Konkurses des Ausstellers sich geäußert: Wie jeder andere Schuldner sei auch der Bezogene verpflichtet, seine Schuld an die Konkursmasse zu zahlen, und er dürfe nach der Kenntnis von der Konkurseröffnung einen Scheck nicht mehr einlösen.

Wir haben also hier eine direkte Anerkennung der Dishonorierungspflicht.

Anderer Ansicht ist Cohn;[2]) er wirft schließlich die Frage auf, ob dem Inhaber nicht ein Absonderungsrecht einzuräumen sei.

Die Meinungen sind äußerst geteilt. Keine Dishonorierungspflicht besteht nach dem Recht der Vereinigten Staaten, von Holland, Frankreich; auf der anderen Seite setzen sie fest: England, Italien, Portugal, die Schweiz, Argentinien.

Der österr. Entwurf folgt dem englischen Vorbild, doch — meint Cohn[3]) — dürfte diese Bestimmung nicht geeignet sein, den Scheckverkehr zu fördern, denn wer möchte einen Scheck noch in Zahlung nehmen auf die Gefahr hin, daß die Wirkung der Urkunde von der Persönlichkeit des Ausstellers abhängt! Vorsichtige Gläubiger werden zurückschrecken aus Furcht vor erheblichem Risiko. Der Schecknehmer muß nicht nur in die Solvenz der Bank und in das Vorhandensein des Guthabens zur Zeit der Ausstellung, sondern auch in die Fortdauer der Solvenz des Ausstellers bis zur Präsentation sein Vertrauen setzen, während bei der Fortdauer der Zahlungspflicht des Bezogenen der gutgläubige Nehmer trotz der Konkurseröffnung hoffen darf, bei diligenter Einkassierung aus dem Guthaben befriedigt zu werden.

So wäre eine Abänderung der Bestimmung des Bundesratsentwurfes von 1892 und eine Entscheidung nach der einen oder anderen Richtung hin doch anzuraten.

---

[1]) a. a. O. p. 86 ff.
[2]) Bd. XII. p. 107.
[3]) Bd. XII. p. 108.

Digitized by Google

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Verlust und Verfälschung des Schecks.

„Die Benachrichtigung von dem Verluste des Schecks verpflichtet nach englischem und amerikanischem Rechte den Bezogenen, die Zahlung zu verweigern.“ So haben wir bei Cohn[1]) gelesen. Wird die Bank nicht benachrichtigt, so kann und wird sie den gestohlenen oder gefundenen Inhaberscheck dem Diebe oder Finder ausbezahlen. Das ist die Praxis in allen in Betracht kommenden Ländern. Ausdrücklich erklären die Bestimmungen aller Banken die Ablehnung jedweder Verantwortlichkeit, wenn keine Mitteilung über gestohlene oder gefälschte Schecks bei ihnen einläuft. So lautet der § 7 der Bestimmungen für den Giroverkehr mit der Reichsbank: Die Scheckformulare werden jedem Konteninhaber nach Bedarf in Heften von mindestens 50 Stück gegen Quittung von der Bank geliefert. Er ist verpflichtet, die Formulare sorgfältig aufzubewahren und trägt alle Folgen und Nachteile, welche aus dem Verluste oder sonstigem Abhandenkommen dieser Formulare entstehen, wenn er nicht die sein Konto führende Bankanstalt rechtzeitig von dem Abhandenkommen schriftlich benachrichtigt hat, um die Zahlung an einen Unberechtigten zu verhindern. Ebenso ist Kontoinhaber der Bank dafür verantwortlich, wenn er die in den Scheckformularen offen gelassenen Stellen nicht so ausfüllt, daß eine Fälschung unmöglich ist, oder wenn er von der auf der rechten Seite der weißen Schecks befindlichen Zahlenreihe nicht diejenigen Zahlen vor der Ausgabe abtrennt, welche den Betrag des Schecks übersteigen. Schecks, welche geschriebene Zusätze zwischen den vorgedruckten Zeilen enthalten, werden zurückgewiesen. Verdorbene Scheckformulare sind mit dem Firmastempel oder dem Namen des Kontoinhabers versehen, an die Reichsbank zurückzuliefern.

Analog lauten die Bedingungen (§ 26) der Bank des Berliner Kassenvereins, und alle eigene Formulare führenden Banken und Bankiers schließen sich an.

[1]) Bd. III. p. 120.

Digitized by Google

Nach dem bisher Gesagten würde also jedesmal der Kunde den Schaden tragen müssen, sogar in dem Fall, wo ihm das Scheckbuch oder ein Scheck entwendet wird und er den Diebstahl nicht rechtzeitig entdeckt.

Es kommen indessen hier doch noch verschiedene Momente in Betracht. Wie wir im Laufe unserer Ausführungen geschildert haben, werden bei der Bank Unterschriften deponiert. Kommt nun ein gefälschter Scheck vor, so ist es Pflicht des Bankiers, die Unterschrift auf ihre Echtheit zu prüfen.[1]) Verletzt er die ihm obliegende Sorgfalt, löst die Schecks ein, deren Unterschriften erheblich von den unter ihm deponierten abweichen oder aus deren Text eine Fälschung ersichtlich ist, so kann er nicht den angeblichen Aussteller oder den Aussteller eines Schecks mit echter Unterschrift, in dessen Text merkliche Verfälschungen vorgenommen sind, haftbar machen, sondern hat selbst allen Schaden zu tragen.

Cohn[2]) bemerkt hierzu: es liege überhaupt im Interesse der Entwickelung des Scheckverkehrs, den Verlust regelmäßig auf den Bezogenen abzuwälzen; es würde ja doch kein Mensch sich ein Scheckkonto eröffnen lassen, wenn er Gefahr liefe, ohne eigenes Verschulden die von ihm garnicht ausgestellten Schecks sich in Rechnung schreiben zu lassen; und als weitere Gründe fügt er unter Hinweis auf Unger's Schrift: „Handeln auf fremde Gefahr" hinzu: Schärfung der Sorgfalt bei der Einlösung und Abschneidung mißlicher Prozesse. Die Bezogenen — meist Bankiers — könnten den Schaden in der Mehrzahl der Fälle auch durch technische Maßregeln verhüten.

Die Gefahr, mit der gefälschten Summe echter Schecks belastet zu werden, ist ja auch unbestritten tatsächlich sehr geeignet, das Publikum vom Scheckverkehr zurückzuhalten. „Die Abwälzung der Gefahr auf den absolut unschuldigen Aussteller — erklärte der Experte Clemens in der österreichischen Enquete von 1894 — würde geradezu wie eine

---

[1]) Vergl. Obst: Theorie p. 94.

[2]) Bd. XII. p. 123 ff.

Digitized by Google

kalte Douche auf jene Kreise wirken, die man für die Förderung des Scheckverkehrs gewinnen will."

Wir wollen nun noch den Unterschied zwischen falschen und ge- oder verfälschten Schecks erklären: ein falscher Scheck ist ein solcher, der ganz gefälscht ist, also dessen Unterschrift und Inhalt gefälscht ist; verfälscht nennt man den Scheck, der nur teilweise, also hinsichtlich seines Inhaltes — der zu zahlenden Summe — gefälscht ist, dessen Unterschrift aber echt ist. Auf die Auseinandersetzungen,[1]) die man an diese Unterscheidung geknüpft hat, gehen wir nicht weiter ein.

Aus der Praxis steht uns bei diesem Fall eine ganze Reihe von Beispielen zur Verfügung, denn es hat tatsächlich bisher keine scheckrechtliche Frage die Gerichte mehr beschäftigt, als die, wer für die Einlösung von gestohlenen oder gefälschten Schecks aufzukommen habe.

Nachstehend ein Fall, den Shaw in seiner Schrift: A practical treatise of the law of Banquers-Cheques wiedergibt:[2])

Mr. Hill hatte dem Mr. Hall mittels Scheck 3 £ geliehen, Mr. Hall den Scheck an Mr. Wagstoff weiterbegeben und dieser die ursprüngliche Summe 3 £ in 200 £ derart abgeändert, daß der Betrug nicht ersichtlich war („in such a manner that no one in the ordinary course of business could have observed it"). Die bezogene Bank löste den Scheck auch ein und schrieb dem Konto des Ausstellers 200 £ Sterling zur Last. Der Aussteller aber erkannte die Belastung nicht an und klagte gegen die bezogene Bank auf Streichung der zu viel belasteten Summe. Die Forderung des Ausstellers wurde als berechtigt anerkannt, und zwar motivierte der Richter sein Urteil wie folgt: „I am of opinion that the plaintiffs are entitled to recover. Bankers can only charge their customers with sums of money paid pursuant to order. Here, unfortunately, the bankers have paid more than the order authorized

[1]) Siehe hierüber: Kuhlenbeck a. a. O. p. 127 ff. Cohn Bd. XII. p. 123, 124. Fick a. a. O. p. 438.

[2]) Abgedruckt bei: Kuhlenbeck a. a. O. p. 129 und Obst: Theorie p. 94, 95.

Digitized by Google

them to do, for by that they were directed to pay us more than 3 £. I have no doubt the bankers cannot charge their customers beyond that sum. The plaintiffs are therefore entitled to the judgement of the Court for the excess."[1])

Einen Beweis dafür, daß in England den Schaden der Bezogene zu tragen hat, der einen Scheck einlöst „under circumstances which are evidently suspicions", bietet folgender Fall:[2])

Die Firma Robert Sholly hatte am 20. September 1869 zur Zahlung einer Schuld bei Mrs. Miller & Co folgenden Scheck auf die beklagte Bank gezogen:

Mrs. Ramsbottom, Neumann & Co.

London, 20. September 1869.

Pay tho Mrs. Miller & Co. or bearer three hundred and sixty six pounds. £ 360.

Robert Sholly.

Die Summe erwies sich als unrichtig, weshalb Sholly den Scheck sofort in vier Stücke riß, die er fortwarf und einen neuen Scheck auf 366 £ ausfüllte. Dieser wurde ordnungsmäßig noch an demselben Tage bei der Bank präsentiert und eingelöst. Am Montag, den 25. September 1869, wurde aber auch der erste, zerrissene Scheck, den ein Unbekannter gefunden und wieder geklebt hatte, von diesem auf der Bank präsentiert. Die Risse waren sichtbar und die Oberfläche schmutzig. Trotzdem zahlte der Kassierer ohne weiteres auch

[1]) Die bei Kuhlenbeck abgedruckte Begründung: „The banker as the depositary of the customers money is bound to pay from time to time such sums as the latter may order. If unfortunately he pays money belonging to the customer upon an order which is non genuine, he must suffer; and to justify the payment he must show that the order is genuine, not in signature only, but in every respect. This was not a genuine order, for the customer never ordered the payment of the money mentioned in the cheque."

[2]) Abgedruckt bei Kuhlenbeck a. a. O. p. 136ff. Obst: Theorie p. 95.

Digitized by Google

diesen Scheck. Im Prozesse handelte es sich nun um die Anerkennung der Belastung im Konto des Kunden. Das Gericht verurteilte die Bank dem Klageantrage entsprechend zur Streichung der Belastung, und das Urteil wurde begründet mit dem verdächtigen Aussehen des Schecks.

Kuhlenbeck bringt noch verschiedene Beispiele, so eins als Beweis dafür, daß die englische Rechtsprechung es für eine Pflicht der Aussteller hält, den Scheck so auszufertigen, daß einer betrügerischen Änderung möglichst vorgebeugt wird. Es ist dies der Fall: Whitmore und Wilks.

„Der Beklagte Wilks war Vorsteher einer Gesellschaft „for lighting and paring city Lakes" und hatte die Amtsgeschäfte teilweise durch seinen Clerk Milne verwalten lassen, der sich verschiedene Veruntreuungen zu schulden kommen ließ. Es stellte sich heraus, daß die Bank mehrmals Schecks kassiert und gezahlt habe, die auf weit größere Beträge lauteten, als in Wirklichkeit geschuldet waren. Diese Schecks hatte Milne präsentiert. Es konnte nicht ermittelt werden, ob Milne diese Schecks von vornherein auf die unrichtigen größeren Beträge ausgestellt hatte und die Trustees der Gesellschaft dies übersehen hatten, oder aber ob er sie zunächst, um die erforderlichen Unterschriften zu erhalten, richtig, indessen so ausgefüllt hatte, daß er die größeren Beträge nach der Unterzeichnung hinzuschreiben konnte; z. B. einen Scheck auf 50 £ so, daß er ihn später auf £ 500 abzuändern imstande war. Wahrscheinlicher erschien das letztere. Lord Tenderdon, der den Fall entschied, erklärte: „Der Verlust kann auf zweierlei Weise entstanden sein; entweder hat Milne die Schecks von vornherein mit den größeren Summen ausgefüllt, dann trifft die Trustees die Schuld, weil sie die Schulden, zu deren Deckung die Schecks ausgestellt worden sind, und mithin die Summen, auf welche die Schecks zu lauten hatten, kannten oder kennen mußten, oder aber Milne hatte ihnen die Schecks mit den richtigen Beträgen vorgelegt, aber in solcher Form, daß leicht Worte dazwischen

Digitized by Google

geschrieben werden konnten, dann hätten die Trustees als „men of business“ bei der Zeichnung die offenen Stellen ausfüllen sollen, um etwaigen Fälschungen vorzubeugen. Dies haben sie, wenn die Schecks ursprünglich richtig waren, fahrlässigerweise unterlassen und so die Betrügereien ermöglicht. In beiden Fällen ist der Verlust auf ihr Verschulden zurückzuführen, und die beklagte Bank könnte demnach unmöglich mit den Folgen des Verlustes belastet werden.“

Aus dem Bereich der deutschen Rechtsprechung bringt Kuhlenbeck den Fall: Esch c. Osnabrücker Bank,[1]) den wir in dem von Obst[2]) mitgeteilten Auszug nachstehend wiedergeben:

Der Kaufmann Esch in Osnabrück stand mit der Osnabrücker Bank in Scheckverbindung nach Maßgabe der von der Bank aufgestellten Bedingungen. Diese gestatteten dem Kontoinhaber, über sein bei der Bank eingezahltes Guthaben in beliebigen Beträgen jederzeit dadurch zu verfügen, daß er eins der ihm ausgehändigten Scheckformulare mit seiner Unterschrift versah und das Formular nach Ausfüllung der abzuhebenden Summe oder auch als Blankett, indem er die Summenausfüllung dem Inhaber anheimstellte, in Verkehr gab. Auf der Außenseite des Scheckbuches stand die Aufforderung: „Man wolle zur Verhütung von Fälschungen dieses Quittungsbuch unter Verschluß halten und einen etwaigen Verlust sofort bei uns anzeigen.“ Die Abhebungen erfolgten gewöhnlich durch den klägerischen Lehrling Rahe mittels Überbringerschecks.

Am 16. November 1885 hatte der bereits am 13. desselben Monats vom Kläger entlassene Lehrling einen Scheck von 550 Mark, welcher mit der gefälschten Unterschrift des Klägers versehen war — das Formularheft hatte er aus dem unverschlossenen Pult des Klägers entwendet — bei der Osnabrücker Bank präsentiert und ausgezahlt erhalten. Am 17. November hat Kläger der Bank von dem Verluste des Scheckbuches Anzeige gemacht und auch im Laufe des Ge-

[1]) a. a. O. p. 192—213.

[2]) Theorie a. a. O. p. 96—98.

Digitized by Google

spräches mitgeteilt, daß er seinen Lehrling Rahe entlassen habe. Dabei trat die Fälschung des Schecks zu Tage. Kläger machte geltend, daß der Schaden von der Bank zu tragen sei und beantragte, daß die auf Konto belasteten 550 Mark ihm wieder gutgeschrieben würden.

Die Klage wurde vom Landgericht in Osnabrück abgewiesen. In der Begründung heißt es „zu beachten ist, daß dem Kläger auch die Befugnis eingeräumt war, mittelst Schecks über sein Guthaben zu disponieren, die Beklagte also sich verpflichtet hatte, in Form von Schecks ihr zugehende Aufträge zur Zahlung auszuführen. In dieser letzteren Beziehung empfing das Vertragsverhältnis der Parteien seinen Inhalt nicht nur durch die zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen, sondern auch durch dasjenige, was der Natur des Verhältnisses als Anforderung der bona fides sich darstellte. Wenn nun nach den Vertragsbedingungen — offensichtlich, um eine Kautel gegen Fälschungen zu schaffen — zur Ausstellung der Schecks nur die von der Beklagten zur Verfügung gestellten Formulare benutzt werden sollten, der Wert jener Kautel aber dadurch bedingt war, daß die Formulare nicht in die Hände Unbefugter gelangen konnten, und wenn außerdem durch einen Vermerk auf dem Umschlage des dem Kläger eingehändigten Formularheftes auf die Gefahr eines Mißbrauches der Formulare und die Notwendigkeit, dieselben unter Verschluß zu halten, hingewiesen war, so ergab sich daraus von selbst die durch Treu und Glauben gebotene Pflicht des Klägers, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns darauf Bedacht zu nehmen, daß ein solcher Mißbrauch sich nicht ereignete. Dieser Pflicht hat Kläger zuwidergehandelt."

Die Replik des Klägers, daß der Kassierer der Beklagten schuldhaft gehandelt, weil er es unterlassen, die Unterschrift des gefälschten Schecks mit einer echten Unterschrift des Klägers zu vergleichen, ist unbegründet. Denn selbst, wenn man eine Unvorsichtigkeit des Kassierers als ein von der Beklagten zu vertretendes Verschulden ansehen wollte, so kann doch ein Verschulden in der Unterlassung einer Schriftver-

Digitized by Google

gleichung an sich nicht befunden werden. Ein Verschulden würde darin nur dann liegen, wenn die Beschaffenheit der gefälschten Unterschrift Zweifel an ihrer Echtheit erwecken mußte. In dieser Richtung aber hat der Kläger keine Behauptungen aufgestellt."

Wir schließen mit diesem Fall die Reihe der diesen Punkt illustrierenden Beispiele.

Die Frage, wer den Schaden zu tragen habe, ist noch sehr kontrovers. Die Rechtsprechung der einzelnen Länder weicht wesentlich von einander ab.

Wir lesen, daß bei der Beratung des österreichischen Entwurfes die wenigsten die Frage im Gesetz entschieden wünschten. Da können wir Cohn[1]) nur beipflichten, wenn er erklärt, daß das Interesse der Rechtssicherheit hier energisch eine gesetzliche Entscheidung erheischt, denn langwierige, kostspielige, zweifelhafte Prozesse würden anderenfalls nicht ausbleiben."[2])

Klagen.

Die dritte Frage, die wir in Kürze besonders betrachten wollen, ist die nach den außer dem Regreß statthaften Klagen.

Wie wir schon gestreift haben, steht dem Schecknehmer, um zu seinem Recht zu gelangen, noch ein anderer Weg offen. Es ist dies die Klage aus dem unterliegenden Rechtsverhältnis. Der Inhaber hat den Scheck präsentiert, Einlösung ist aber nicht erfolgt, sodaß die Forderung noch weiter besteht und der Inhaber eine Klage gegen den Aussteller anzustrengen

[1]) Bd. XII. p. 125

[2]) Vgl. zu dieser Frage: Erlanger: Bank-Archiv. III. Jahrgg. p. 57 ff. Berger: Katechismus d. Girowesens. Leipz. 81. p. 105 ff. Thorwart: a. a. O. p. 35. 36. Fick: a. a. O. p. 435 ff. Hammerschlag: Der Scheckgesetzentw. Wien 1896. pag. 35 ff.

Digitized by Google

berechtigt ist. Diese Klage nennt man Bereicherungsklage. Wir lesen bei Fick:[1])

Olivier hat in seiner Rede vor der Kammer den Vorgang sehr hübsch charakterisiert:

Sie geben mir einen Scheck aus irgend welchem Grunde. Wenn nun keine Deckung geleistet war oder wegen Einspruchs der Gläubiger des Ausstellers gegen Verwendung derselben die Deckung verloren ging, so ist es genau so, wie wenn ich falsche Geldstücke erhalten hätte. Ich komme zu dem zurück, der mir den Scheck gegeben hatte, und sage ihm: „Sie haben mich schlecht bezahlt, zahlen Sie mich jetzt gut.“ Der Scheck konnte das Auslöschen des Guthabens nicht bewirken; ich komme zurück und erhebe den Anspruch auf Grund meines ursprünglichen Rechtes.

Ähnlich heißt es auch in den Motiven zum österreichischen Entwurf: Die Versäumung der Präsentationsfrist zerstört den Regreßanspruch gegen den Aussteller, ohne daß letzterer dadurch schlechthin haftungsfrei werden darf. Zu diesem Satze bekennen sich ziemlich alle Schecktheorieen, so verschieden sie im übrigen den Rechtsgrund dieser überdauernden Haftung und ihren Inhalt auffassen. Es ist das ebensowohl eine Forderung des praktischen Verkehrs wie der Gerechtigkeit, mit der sich deshalb jede Theorie, um lebensfähig zu sein, abfinden muß. Man kleidet sie zu dem Zwecke oft in die Form einer juristischen Folgerung, aber in Wahrheit ist es ein in der Natur der bestimmten geschäftlichen Transaktion gelegener und mit ihr von selbst gegebener Gedanke, schon vor aller wissenschaftlichen Konstruktion vorhanden.

Der Bereicherungsanspruch hat nun verschiedene Regelung gefunden. In Österreich geht er gegen Aussteller und Indossanten, nach dem deutschen Entwurf nur gegen den ersteren.

Nach Birnbaums[2]) Ausführungen steht die Bereicherungsklage dem Schecknehmer zu gegen denjenigen, von dem er den Scheck zwecks Zahlung erhalten hat; ob dieser Aussteller.

[1]) a. a. O. p. 430.

[2]) Über Sch. p. 16 ff.

Digitized by Google

Indossant oder bloßer Zwischeninhaber ist, sei völlig gleich. Denn der Anspruch gründe sich ja nicht auf den Scheck. Andererseits aber stehe der Anspruch dem Inhaber nur zu gegen seinen unmittelbaren Vormann, mit dem er in einem obligatorischen Verhältnis stehe, nicht gegen einen anderen Vormann. (Dies ist der Gegensatz zum Regreß). Der Schuldner seinerseits hat nun aber das Recht, falls er durch die Versäumung der rechtzeitigen Präsentation Schaden erlitten hat — denn die Klage ist unabhängig von Präsentationsfrist und Präsentationspflicht — eine Gegenforderung auf Ersatz des Schadens geltend zu machen. So sieht der österreichische Entwurf für die Berechnung der Bereicherung eine Norm vor, wobei der Verlust berücksichtigt werden soll, den der Aussteller hinsichtlich des evt. aus der unterbliebenen Präsentation resultierenden Schadens erlitten hat.[1])

Außer der Bereicherungsklage kann noch eine Schadensklage erhoben werden, und zwar gegen den Aussteller, wenn dieser sich eine Rechtswidrigkeit hat zu Schulden kommen lassen. Als solche empfindet der österr. Entwurf jede Ausstellung ohne hinreichende Deckung, während der deutsche außer diesem Moment noch das Wissen oder Wissenmüssen von der Unzulänglichkeit des Guthabens heranzieht.

Im schweizerischen Recht haben wir ferner nun noch außerdem eine weitgehende Schadensersatzpflicht.

Literatur und Recht sind natürlich über alle diese Punkte sehr verschiedener Meinung; und es kann deshalb nicht oft genug der Wunsch nach einheitlich gesetzlicher Regelung geäussert werden.

Wir schließen diesen Teil mit einem Wort unsers Reichsbankpräsidenten, das dieser am Ende eines seiner Vorträge gebrauchte: „Obgleich ich nur einige Hauptpunkte kurz hervorgehoben habe, so werden Sie mit mir doch der Überzeugung sein, daß für ein deutsches Scheckgesetz reicher Stoff vorhanden ist."

---

[1]) Cohn Bd. XII. p. 116 — auch für das folgende. —

Digitized by Google

Lebenslauf.

Geboren am 13. Oktober 1880 zu Magdeburg, kam ich nach im März 1899 bestandener Reifeprüfung in das Bankhaus Magdeburger Bank-Verein, woselbst ich bis zum 1. Oktober 1902 tätig war.

Mit Beginn des Wintersemesters 1902/03 ging ich nach Halle, um zur weiteren wissenschaftlichen Ausbildung mich dem Studium der Staatswissenschaften zu widmen.

Neben meinen nationalökonomischen Studien habe ich auch philosophischen, historischen und juristischen obgelegen.

Ich besuchte die Vorlesungen, Seminarien und Übungen folgender Herren Professoren und Dozenten:

Brodnitz, Conrad, Eltzbacher, Endemann, Friedberg, Heldmann, Hesse, Lastig, Loening, Rehme, Riehl, Schwarz, Sommerlad, Stammler, Uphues, Vaihinger, Waentig.

Allen diesen meinen Herren Lehrern sage ich meinen ehrerbietigsten Dank; vor allem aber danke ich an dieser Stelle Herrn Geheimrat Conrad von ganzem Herzen für die Anregung zu dieser Arbeit sowohl als auch für die freundliche Anteilnahme und gütige Unterstützung bei ihrer Ausführung.

Digitized by Google

Disposition.

Seite

Einleitung: Kurzer geschichtlicher Abriß 5

Ausführung: **I. Wirtschaftlicher Teil.**

Verhältnis des Schecks zu anderen Kreditdokumenten 9

1. zum Wechsel 10
2. zur Banknote 12
3. zur Anweisung 16

II. Juristischer Teil.

1. Formelles Scheckrecht 18
   Wesentliche Erfordernisse und Voraussetzungen . . . 19
   Unwesentlicher Inhalt des Papiers 25
2. Materielles Scheckrecht 25
   a) Verhältnis der am Umlauf Beteiligten 26
      Aussteller und Bezogener 26
      Aussteller und Schecknehmer 29
      Schecknehmer und Bezogener 35
   b) Sonderfragen: 39
      Widerruf 39
      Dishonorierungsgründe: 42
         Tod und Konkurs des Ausstellers 43
         Verlust und Verfälschung des Schecks 45
      Klagen außer dem Regreß: 52
         Bereicherungsklage 53
         Schadensklage 54

Für die Fortsetzung:

III. Vergleichende Darstellung des Scheckwesens der einzelnen Länder.

1. Umfang und Bedeutung des Scheckverkehrs
   a) Ausdehnung des Schecksystems
   b) Gründe für die Verbreitung und Mittel hierzu; Bankierstand in England; scharfe Abgrenzung von „local banker“ und „commission merchant“
   Einrichtung einer größeren Anzahl Privatkonten bei der Reichsbank
   Clearinghouses und Abrechnungsstellen
   Postsparkassen
   Genossenschaftsverbände
2. Stand der einzelnen Gesetzgebungen

Schlußwort.

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Digitized by Google

Hübener
202496
HG 1691
.H9

Digitized by Google